



NIEDERSCHRIFT

über die am

Mittwoch, dem 26. Juni 2024 um 19:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Rathauses in Reichenau stattgefundene

3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2024

Die Sitzung ist öffentlich.

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

Erschienen sind:

Bgm.	Johann	Döller	
Vzbgm	Mag. Michael	Sillar	
GGR	Helmuth	Mayerhofer	
GGR	Ulrike	Marvan	
GGR	Oliver	Kobald	
GR	Mag. Johannes	Ledolter	
GR	Johannes	Gschaider	
GR	Johannes	Ribeiro da Silva	
GR	Josef	Erlach	
GR	Ing. Christian	Blazek	ab Top 1.4.
GR	Werner	Groß	
GR	Bernd	Scharfegger	
GR	Doris	Siwatz	
GR	Friederike	Przibil	
GR	Johann	Budin	
GR	Eva	Tauchner	
GR	Wilfried	Scherzer	

Entschuldigt sind abwesend:

GGR	Ing. Wolfgang	Gruber
GR	Christian	Zachauer
GR	Carina	Perner-Reiter
GR	Franz	Tisch

Unentschuldigt sind abwesend: XXXXX

Protokollführer: Richard Tauchner, Amtsleiter

Bürgermeister Johann Döller, als Vorsitzender, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest, legt die Tagesordnung vor und erklärt die Sitzung um 19.05 Uhr für eröffnet.

Tagesordnung

1. ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG	3
1.1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 07.06.2024 – Wechsel Kassenverwalter _____	3
1.2. Bericht des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abt. IVW3 - Sanierungskontrolle _____	4
1.3. Rechnungsabschluss 2023 – Ergänzung/Berichtigung zum RA 2023 _____	4
1.3.1. Haushaltspotential _____	4
1.3.2. Projektnachweis _____	4
1.3.3. Vergütungen _____	4
1.3.4. Schuldennachweis _____	5
1.4. Webseite neu _____	5
1.5. NÖ. Berg- und Naturwacht, Subventionsansuchen _____	7
1.6. Grundstücksschenkung durch Frau Marija Rath, Schenkungsvertrag _____	7
1.7. Wasserverband „Semmeringgebiet“ - Beitrittserklärung _____	8
1.8. Blackoutvorsorge _____	10
1.9. Kopierer und Plotter Gemeindeamt _____	12
1.10. Grundabtretung an die Gemeinde – Vermessungsurkunde - Verordnung _____	13
1.11. Vergabe Planungskosten FF Reichenau - Neubau _____	13
1.12. Smartboard Mittelschule Reichenau – Polytechnischer Lehrgang _____	14
1.13. Schloss Reichenau – Beamer und Bespannung für mobile Leinwand _____	14
1.14. Mietvertrag Gabriele Pux, Friedrich Zach-Gasse _____	14
1.15. Übernahme der Kesselhaus-Brücke von der MM Frohnleiten GmbH., Hans Beran- Strasse _____	15
1.16. Mittelschule Reichenau - Fenstertausch _____	15
1.17. Spielplätze Reichenau – Erneuerung von Spielgeräten _____	16
1.18. Landeskindergarten Reichenau – neuer Zaun _____	16
1.19. Radlobby Schwarzatal _____	17
1.19.1. Radübergang Färber Brücke _____	17
1.19.2. Absichtserklärung (Letter of Intent) zur nachhaltigen Etablierung der Radkultur in der Rax Region _____	17
1.20. Einrichtung einer Pflegekoordination/Sozialombuchsstelle _____	18
2. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG	20
2.1. Bewerbungen _____	20
2.1.1. Bauhof _____	20
2.1.2. Verwaltung _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

1.1. BERICHT DES PRÜFUNGS-AUSCHUSSES VOM 07.06.2024 – WECHSEL KASSENVERWALTER

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Reichenau an der Rax hat am Freitag, 07.06.2024, eine angesagte Gebarungsprüfung unter Teilnahme der Vorsitzenden GR. Carina Perner-Reiter, GR Werner Groß, GR Doris Siwatz und AL Richard Tauchner, Kassenverwalter, durchgeführt.

Entschuldigt abwesend waren GR. Christian Blazek und GR. Johannes Ribeiro da Silva.

Die Tagesordnung stellte sich wie folgt dar:

Tagesordnung:

1. Prüfung Kassenabschluss per 31.05.2024

- 1.1. Barkasse
- 1.2. Girokonten
- 1.3. Offene Forderungen und Verbindlichkeiten

2. Prüfung Tresore im Rahmen der Übergabe der Kassenverwaltung

- 2.1. Typenscheine KFZ
- 2.2. Versicherungspolizzen im Original
- 2.3. Weitere Vorfunde

Es wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Prüfung Kassenabschluss per 31.05.2024

1.1. Barkasse

Die Barkasse wurde überprüft und ist die Übereinstimmung mit der Finanzbuchhaltung gegeben.

1.2. Girokonten

Die Girokonten wurden überprüft und ist die Übereinstimmung mit der Finanzbuchhaltung gegeben.

1.3. Offene Forderungen und Verbindlichkeiten

Die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten wurden überprüft und wird festgestellt, dass der Mahnlauf eingehalten wird und bei Nichtbegleichung die nötigen rechtlichen Schritte über den Alpenländischen Kreditorenverband in die Wege geleitet werden.

2. Prüfung Tresore im Rahmen der Übergabe der Kassenverwaltung

2.1. Typenscheine KFZ

2.2. Versicherungspolizzen im Original

2.3. Weitere Vorfunde

Der Bestand wurde überprüft und für in Ordnung befunden.

Wird zur Kenntnis genommen.

1.2. BERICHT DES AMTES DER NÖ. LANDESREGIERUNG, ABT. IVW3 - SANIERUNGSKONTROLLE

Der Bericht des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abt. IVW3, vom 03.06.2024 – eingelangt am 10.06.2024 - liegt in Anlage 1 bei und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich verlesen.

Wird zur Kenntnis genommen.

1.3. RECHNUNGSABSCHLUSS 2023 – ERGÄNZUNG/BERICHTIGUNG ZUM RA 2023

Im Rahmen der Sanierungskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2023 durch das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. IVW3, wurde festgestellt, dass folgende Nachweise im Rechnungsabschluss 2023 überarbeitet, dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, vorgelegt werden müssen:

1.3.1. Haushaltspotential

Das Haushaltspotential stellt sich nach Korrektur nunmehr wie folgt dar:

ursprünglich ausgewiesen im RA2023 mit	€	118.685,53 +
nach Überarbeitung und Korrektur neu ausgewiesen mit	€	316.333,90 +
<u>Verbesserung des Haushaltspotentials 2023 um</u>	€	<u>197.648,37 +</u>

Die Berechnung des Haushaltspotentials laut Rechnungsabschluss 2023 liegt dem Protokoll als Anlage 2 bei.

Wird zur Kenntnis genommen

1.3.2. Projektnachweis

Im Projektnachweis des Rechnungsabschlusses 2023 wurden nicht alle Projekte, welche z.B. Voranschläge und Reste aus den Vorjahren enthielten, angedruckt. Der gesamte Projektnachweis wurde überarbeitet und liegt dem Protokoll als Anlage 3 bei.

Wird zur Kenntnis genommen.

1.3.3. Vergütungen

Die internen Vergütungen haben im Rechnungsabschluss 2023 überhaupt gefehlt und liegen dem Protokoll jetzt als Anlage 4 bei.

Wird zur Kenntnis genommen.

1.3.4. Schuldennachweis

Der Schuldennachweis für den Rechnungsabschluss 2023 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2024 wie folgt vorgelegt:

Schuldenstand per 31.12.2023 laut RA 2023:

Schuldenstand	Stand 31.12.2022	Zugang	Tilgung	Zinsen	Stand 31.12.2023
	11.099.332,49	355.000,00	802.113,11	204.391,90	10.652.219,38

Nach Überprüfung durch die Finanzabteilung hat sich dieser Schuldenstand per 31.12.2023 tatsächlich wie folgt darzustellen:

Schuldenstand nach Korrektur:

Stand 31.12.2022	Zugang	Tilgung	Zinsen	Stand 31.12.2023
11.095.666,37	356.170,62	802.113,11	204.391,90	10.649.723,88

ergibt Differenzen in Höhe von:

Stand 31.12.2022	Zugang	Tilgung	Zinsen	Stand 31.12.2023
- 3.666,12	+ 1.170,62	0,00	0,00	- 2.495,50

Die Korrekturen sind auf nicht verbuchte, kapitalisierte Zinsen von drei Darlehen des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds und auf ein Darlehen für die FF Reichenau – TLF 4000, welches schon 2020 ausgelaufen ist, aber noch mit einem Buchwert von € 24,66 im Nachweis 2023 zu finden war, zurückzuführen.

Wird zur Kenntnis genommen.

→ GR. Ing. Blazek kommt zur Sitzung hinzu.

1.4. WEBSEITE NEU

Die Webseite der Gemeinde soll mit 1.1.2025 ein neues Gesicht bekommen und die Seite komplett neu aufgesetzt werden. Das Hauptaugenmerk soll auf die Übersichtlichkeit und ein aufgabenspezifisches Informationsangebot sowie einwandfreie Funktionalität gelegt werden.

Es gibt zwei große Anbieter, welche auf Webseiten von Gemeinden spezialisiert sind, und zwar die Firmen

- „citiesapps S&R GmbH“, A-8042 Graz, welche bisher mehr als 260 Gemeinde-Webseiten erstellt hat (Payerbach, Breitenstein, Raach, Tattendorf, Mörbisch, Eggenburg) und die
- Gemdat NÖ., 2100 Korneuburg, welche mit ihrem Produkt Gem2Go niederösterreichweit mit rund 400 Gemeinden und österreichweit 1.300 Gemeinden Marktführer ist.

Die Firma citiesapps, welche ihre App und die Webseite in einer Sitzung des Finanzausschusses präsentiert hat, bietet nach Ansicht aller in dieser Sitzung Anwesenden ein sehr modernes und leicht zu bedienendes Produkt an. Das Hauptaugenmerk liegt im Rahmen der App auf der Miteinbindung der

Vereine (gratis) und der Betriebe (€ 380,-/Jahr), welche ihre Termine und ihr Angebot im Rahmen der App entsprechend bewerben können. Ein weiteres Plus ist die Möglichkeit der automatischen Verknüpfung mit Nachbargemeinden, wenn diese ebenfalls das Produkt der Firma citiesapps einsetzen. Vereine würden sich bei Inanspruchnahme des Tools sogar ihre eigene Webseite ersparen. Ansonsten erfüllen die App, die WebApp und die Webseite sämtliche moderne Anforderungen.

Die Firma Gemdat hat ihr Produkt Gem2Go (ehemaliges „RisKomunal“) mittels Webkonferenz und auch vor Ort vorgestellt. Das Produkt entspricht allem, was eine moderne App und Webseite haben sollte: leicht zu warten, übersichtlich, verwaltungskonform, bürgerfreundlich.

Inkludiert ist z.B. auch die Möglichkeit einer externen digitalen „Amtstafel“, auf welcher sämtliche Informationen und amtlichen Nachrichten kundgemacht werden können. All das „automatisch“ über die Software – je nachdem auf welchen Kanälen eine Info veröffentlicht werden soll – heißt: 1 x eingeben und auf allen Kanälen, die gewünscht werden, scheint die Information dann auf.

Dadurch, dass die Gemdat die gesamte Verwaltung einer Gemeinde softwaretechnisch ausstatten kann, ist auch die Webseite mit einer Unmenge an Verknüpfungen zu externen Dienstleistern, wie E-Government, Veranstaltungskalender Land NÖ und Wiener Alpen, Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), mit welcher man die Basemap koppeln kann, verbunden.

Als Schlussfolgerung kann man festhalten, dass beide Produkte für die Marktgemeinde Reichenau an der Rax tauglich wären und somit in Frage kämen, ab 2025 zum Einsatz zu kommen. Die Firma CitiesApp wurde nochmals eingeladen, damit die MitarbeiterInnen einen tieferen Einblick in das System bekommen. Die Nachbargemeinden Payerbach, Enzenreith u.a. haben das Produkt aufgrund des moderneren Ansatzes der Seite bereits angekauft.

Die Kosten gestalten sich wie folgt:

www.reichenau.at - Angebotsvergleich (alle Zahlen exkl. 20 % USt.)		
Firma citiesApps, 8042 Graz	Aufsetzen einmalig	jährlich
App und WebApp	€ -	
Wartung		€ 3.352,00
Webseite	€ 4.023,20	
Wartung		€ 2.011,20
Gesamtkosten CitiesApp	€ 4.023,20	€ 5.363,20

Gemdat NÖ - Gem2Go, 2100 Korneuburg	Aufsetzen einmalig	jährlich
Gem2Go Web & APP	€ 3.290,00	€ 2.578,80
Gem2Go Dienstleistungspaket Mobility	€ 5.215,00	
Einrichtung SSL Zertifikat je URL	€ 75,00	€ 46,80
Gem2Go Ganztagesworkshop auf 2 x 1/2-Tag	€ 1.490,00	
Gesamtkosten Gemdat Gem2Go	€ 10.070,00	€ 2.625,60

Antrag: Die Website möge bei der Firma citiesapps GmbH. in Auftrag gegeben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.5. NÖ. BERG- UND NATURWACHT, SUBVENTIONSANSUCHEN

Die NÖ. Berg- und Naturwacht, Ortsstelle Gloggnitz, ersucht mit Schreiben vom 22.04.2024 um Gewährung einer Subvention.

Die gesetzliche Aufgabe der Niederösterreichische Berg- und Naturwacht (BNW) ist es, auf die Einhaltung des NÖ Naturschutzgesetzes zu achten und damit den Schutz von Tieren und Pflanzen zu wahren. Insbesondere:

- Schutz der wilden Tiere und Pflanzen
- Sicherung der Schutzgebiete
- Verfolgung illegaler Abfallbeseitigung
- Prävention und Früherkennung von Waldbränden
- Eingreifen im Falle von Wasserverunreinigung

Die von der Marktgemeinde Reichenau an der Rax zur Verfügung gestellten Mittel wurden wie folgt verwendet: Erhaltung Rastplätze, Dienstgänge, Dienstbekleidung, Zeckenschutzimpfungen, Reinigungsarbeiten. Die NÖ. Berg- und Naturwacht, Ortsstelle Gloggnitz, bietet auch gesondert an, die Gemeinde – nach vorheriger Absprache - bei Reinigungsarbeiten zu unterstützen.

Antrag: Es möge eine Subvention in Höhe von € 1.000,-- gewährt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.6. GRUNDSTÜCKSSCHENKUNG DURCH FRAU MARIJA RATH, SCHENKUNGSVERTRAG

Der Marktgemeinde Reichenau an der Rax wurde von Frau Marija Rath, als Eigentümerin des Grundstückes 222, EZ 155, KG 23116 Hirschwang, ebendieses als Schenkung zugesagt.

Das Grundstück hat defacto keinen Wert und wird von der Marktgemeinde Reichenau an der Rax seit Jahrzehnten gepflegt, da es ein Teil des sogenannten „Erlangerkreuzes“ der Parkfläche an der Einmündung der L135 in die B27 ist. Das nördlich davon gelegene Grundstück 223 ist im Eigentum der Marktgemeinde Reichenau an der Rax – öffentliches Gut.

Das Notariat von Dr. Wolfgang Klinger wurde bereits mit der Errichtung des Schenkungsvertrages und Abwicklung der gesamten weiteren notwendigen Schritte bis hin zur Verbücherung beauftragt. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Marktgemeinde Reichenau an der Rax. Ein Vertragsentwurf liegt dem Protokoll in der Anlage 5 bei.

Antrag: Der Schenkungsvertrag wie in Anlage 5 enthalten möge genehmigt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.7. WASSERVERBAND „SEMNERINGGEBIET“ - BEITRITTSERKLÄRUNG

Der Vorsitzende teilt mit, dass zur Sicherung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trinkwasser ein Wasserverband gegründet werden soll.

Dieser Wasserverband namens „Wasserverband Semmeringgebiet“ würde folgende Hauptaufgaben der Trinkwasserversorgung abdecken:

1. Erkundung und Sicherung von Wasservorkommen (und Mitwirkung bei der Unter-Schutz-Stellung im Sinne des §§ 34 und 35 WRG 1959)
2. die Planung einer ausreichenden und hygienisch einwandfreien Versorgung der Mitglieder des Verbandes mit Trink- und Nutzwasser
3. die Erschließung von Wasserspendern, die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der zur Erzielung des in vorangehender Ziffer 2 genannten Zwecks errichteten verbandseigenen Anlagen
4. die Ausübung einer regelmäßigen Aufsicht über alle verbandseigenen Wasserspender einschließlich der für diese festgesetzten Schutz- und Schongebiete sowie der verbandseigenen Anlagen
5. die rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes nötigen Mittel
6. die Erlassung der Aufträge zur Durchführung von Notmaßnahmen an die Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959

Die Gründung des „Wasserverbandes Semmeringgebiet“ würde gemäß §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 1 lit. a und 88 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 185/1993 erfolgen.

Folgende 16 Gemeinden werden dem Gemeindeverband Semmeringgebiet – vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses - angehören:

Bereich Schwarzatal (10):

- Stadtgemeinde Gloggnitz
- Marktgemeinde Payerbach
- Gemeinde Semmering
- Gemeinde Bürg-Vöstenhof
- Gemeinde Enzenreith
- Marktgemeinde Reichenau
- Marktgemeinde Schottwien
- Gemeinde Breitenstein
- Gemeinde Prigglitz
- Gemeinde Altendorf

Bereich Feistritztal (5):

- Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel
- Gemeinde Otterthal
- Gemeinde Raach am Hochgebirge
- Gemeinde Feistritz am Wechsel
- Gemeinde Trattenbach

Bereich Pittental (1):

- Marktgemeinde Warth

Der Sitz des Gemeindeverbandes wird sich in der Stadtgemeinde Gloggnitz, Sparkassenplatz 5, 2640 Gloggnitz, befinden.

Satzung

In der Anlage 6 findet sich die zu beschließende Satzung für den

„Wasserverband Semmeringgebiet“,

in welcher im Detail über folgende Punkte abgesprochen wird:

1. Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes
2. Zweck, Umfang und Aufgaben des Verbandes
3. Mitgliedschaft
4. Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern
5. Ausscheiden von Mitgliedern
6. Rechte der Mitglieder
7. Pflichten der Mitglieder
8. Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs-
(sowie Verwaltungs-) kosten
9. Organe des Verbandes
10. Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung
11. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder
12. Wirkungsbereich des Vorstandes
13. Wahl des Vorstandes
14. Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes
15. Wirkungsbereich des Obmannes
16. Geschäftsführer
17. Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer
18. Wahl der Rechnungsprüfer
19. Voranschlag
20. Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung
21. Kassen- und Rechnungswesen
22. Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle
23. Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle
24. Verbandsbuch
25. Maßnahmen in Notstandsfällen
26. Übertragung besonderer Aufgaben
27. Aufsicht über den Verband
28. Allgemeines
29. Auflösung des Verbandes

Die Organe des Wasserverbandes Semmeringgebiet gestalten sich wie folgt:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Obmann
4. die Schlichtungsstelle

An Gründungskosten werden € 140.000,-- veranschlagt, wobei € 40.000,-- durch Förderungen des Landes NÖ. abgedeckt sind und € 100.000,-- von den Gründungsgemeinden aufzubringen sind.

Der Gründungsschlüssel für die Mitgliedsgemeinden wird lediglich unterschieden nach Einwohnern, einerseits unter 1.000 EW mit 4% Anteil und andererseits mit über 1.000 EW mit 8% Anteil. (Haupt- und Nebenwohnsitzer).

Der Errichtungsschlüssel bzw. der endgültige Verbandsschlüssel kann erst nach der Planungsphase ermittelt werden und muss dann nochmals gesondert beschlossen werden. Um das Startkapital aufbringen zu können ist von Gemeinden über 1.000 Einwohnern ein Beitrag von € 8.000,-- zu entrichten – unter 1.000 EW € 4.000,--.

Antrag: Der Beitritt zum Wasserverband Semmeringgebiet möge beschlossen und die Satzung, wie in Anlage 6 enthalten, genehmigt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.8. BLACKOUTVORSORGE

Der Vorsitzende berichtet, dass im Voranschlag 2024 rund € 100.000,-- für die Blackoutvorsorge, sprich Notfallversorgung im Falle eines Systemzusammenbruchs, vorgesehen sind.

Grundsätzlich sollen folgende Standorte blackoutsicher gemacht werden.

- 1) Gemeindeamt Reichenau
- 2) Mittelschule Reichenau
- 3) Kritische Infrastruktur (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – Messpunkte 1 bis 10)

Die einzelnen Standorte verlangen unterschiedliche Aggregate und Ausrüstungen.

Die öffentlichen Förderungen für Blackoutvorsorge können wie folgt angenommen werden:

Wasserversorgungsanlagen: 30 % bis 65 % (Land NÖ und Bund)

Abwasserentsorgungsanlagen: 30 % bis 80 % (Land NÖ und Bund)

Vor Inangriffnahme müssen die Fördersätze mit dem Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. WA4, DI. Schallamon, abgeklärt und eine Genehmigung der Abt. IVW3 eingeholt werden.

Folgende Angebote für die Blackoutvorsorge liegen vor (inkl. USt.):

Blackout Vorsorge Angebote Notstromsysteme		
	FTA Notstrom 2493 Lichtenwörth	Mainprotect e.U. 2320 Kledering
Gemeindeamt		
Notstromaggregat 37kVA	€ 13.800,00	€ 15.620,00
automatische Umschaltung	€ 890,00	
Inbetriebnahme	€ 690,00	€ 840,00
Transport	€ 650,00	€ 700,00
Zwischensumme	€ 16.030,00	€ 17.160,00
Mittelschule		
Notstromaggregat 63kVA	€ 15.900,00	€ 18.040,00
automatische Umschaltung	€ 950,00	
Inbetriebnahme	€ 710,00	€ 1.100,00
Transport	€ 690,00	€ 750,00
Zwischensumme	€ 18.250,00	€ 19.890,00
kritische Infrastruktur Messpunkte 5-10		
Notstromaggregat 20kVA	€ 14.800,00	€ 15.840,00
Inbetriebnahme	€ 490,00	€ 540,00
Transport	€ 620,00	€ 680,00
Zwischensumme	€ 15.910,00	€ 17.060,00
kritische Infrastruktur Messpunkte 1-4		
Notstromaggregat 150 kVA	€ 25.500,00	€ 27.300,00
Inbetriebnahme	€ 550,00	€ 600,00
Transport	€ 710,00	€ 760,00
Zwischensumme	€ 26.760,00	€ 28.660,00
Gesamtsumme exkl. MwSt.	€ 76.950,00	€ 82.770,00
20% MwSt.	€ 15.390,00	€ 16.554,00
Gesamtsumme inkl. MwSt.	€ 92.340,00	€ 99.324,00

Zusätzlich zu den Notstromaggregaten sind aber auch Elektroarbeiten notwendig, wofür ebenfalls Angebote eingeholt wurden:

Blackout Vorsorge Angebote Notstromspeisung - Elektroarbeiten		
	GWT GmbH 2544 Leobersdorf	cable-link GmbH 1230 Wien
Gemeindeamt		
Notstromspeisung 60 A	€ 2.530,00	€ 5.670,00
Mittelschule		
Notstromspeisung 105 A	€ 4.065,00	€ 8.750,00
Pumpstation Thalhof		
Umbau von 16 A auf 63 A	€ 680,00	€ 2.150,00
Wasserversorgungsanlagen		
Notstromspeisung	€ 7.320,00	€ 21.300,00
Abwasserpumpstation Abt Balt. Str.		
Notstromspeisung	€ 550,00	€ 2.950,00
Abwasserpumpstation Kurhausprom.		
Notstromspeisung	€ 650,00	€ 3.290,00
Montage inkl. Fahrtspesen		
Gesamtsumme exkl. MwSt.	€ 11.514,64	€ -
20% MwSt.	€ 2.302,93	€ 8.222,00
Gesamtsumme inkl. MwSt.	€ 32.771,57	€ 52.932,00

Die Gesamtkosten der beiden Bestbieter gestalten sich daher wie folgt:

Notstromversorgung Fa. FTA Notstrom	€ 92.340,00
Elektroarbeiten Fa. GWT	€ 32.771,57
Gesamtkosten	€ 125.111,57

Das Notstromaggregat des WSV Prein, welches gegebenenfalls in Anspruch genommen werden könnte, wird von der Firma FTA aufgrund der nicht erfüllten Abgasvorschriften nicht in die Gesamtkonzeption mit aufgenommen.

Antrag: Die Blackoutvorsorgemaßnahmen mögen wie oben angeführt umgesetzt werden – vorbehaltlich der dafür notwendigen Bewilligungen und nach endgültiger Abklärung der Fördermöglichkeiten.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.9. KOPIERER UND PLOTTER GEMEINDEAMT

Nachdem der Mietvertrag für das multifunktionale Drucksystem im 1. Stock (Standort Finanzabteilung) ausläuft, bietet die Firma Demolsky, 2640 Gloggnitz, ein neues, vergleichbares Gerät, und einen neuen Mietvertrag, Laufzeit 60 Monate, wie folgt an

Canon „imageRUNNER ADVANCE DX C5840i“ (alle Preise exkl. USt.):

Monatsmiete inkl. Drucker Verbrauchsmaterial (Toner, Service, ...)	€	399,10
<u>Monatsmiete derzeitiges Gerät:</u>	<u>€</u>	<u>441,63</u>
<u>Ersparnis monatlich</u>	<u>€</u>	<u>42,53</u>

Installation einmalig € 490,00, Gerätevergütung lt. Urheberrechtsgesetz € 222,17

Ebenso läuft der Mietvertrag für unseren Plotter samt Großflächenscanner aus, wobei hinzukommt, dass von Canon keine Wartung der Software mehr für dieses Gerät angeboten wird.

Canon „imagePROGRAF TM-355“ inkl. MFP Scanner Z36 (alle Preise exkl. USt.):

Monatsmiete exkl. Verbrauchsmaterial (Tintenpatronen, Papier,...)	€	160,00
<u>Monatsmiete derzeitiges Gerät:</u>	<u>€</u>	<u>173,55</u>
<u>Ersparnis monatlich</u>	<u>€</u>	<u>13,55</u>

Was das alte multifunktionale Drucksystem betrifft, so wird dieses von der Firma Demolsky zurückgenommen.

Der bestehende Plotter samt Scanner soll auf geeigneten Internet-Plattformen (Kommunalnet-Shop, Willhaben, Ebay,...) zum Verkauf angeboten werden. Als Verkaufspreis sollten € 1.000,- erzielt werden können.

Antrag: Die beiden Geräte mögen wie angeboten bei der Firma Demolsky angemietet werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.10. GRUNDABTRETUNG AN DIE GEMEINDE – VERMESSUNGSURKUNDE - VERORDNUNG

Im Zuge der Vermessung des Grundstückes 862/2, EZ 276, KG Klein- und Großau, im Eigentum von Herrn Dr. Peter Grössenbrunner, wegen Übertragung des Grundstückes in den Grenzkataster, wurde Herrn Dr. Grössenbrunner von der Marktgemeinde Reichenau an der Rax vorgeschrieben, zur Arrondierung der Griesleitenstraße einen schmalen Streifen – gegen Null verlaufend – im Ausmaß von 13 m² an die Marktgemeinde Reichenau an der Rax abzutreten.

Es liegt nunmehr der Teilungsplan des Vermessungsbüros Vermessung ZT GmbH., DI. Thomas Burtcher, 2640 Gloggnitz, und die Verordnung zur Widmung des übernommenen Grundstücks als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Reichenau an der Rax vor. Die Durchführung des Teilungsplanes erfolgt mittels Antrag an das Vermessungsamt Wiener Neustadt.

Antrag: Das Grundstück im Ausmaß von 13 m² möge in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Reichenau an der Rax übernommen und die in Anlage 7 enthaltene Verordnung über die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.11. VERGABE PLANUNGSKOSTEN FF REICHENAU - NEUBAU

Nachdem die Standortsuche für ein neues Feuerwehrhaus für die Freiwillige Feuerwehr Reichenau an der Rax aufgrund der aktuellen Gegebenheiten (Hochwassergefährdung) der infrage kommenden Liegenschaft mit der GrundstücksNr. 323/2 in der KG 23116 Hirschwang beim Erlangerkreuz zeitnahe nicht möglich sein wird, hat die Gemeindeführung vorgeschlagen, den Stalltrakt des ehem. Wohnhauses Szechenyi umzubauen und als neuen Standort für die FF Reichenau zu nutzen. Im Anschluss an das Gebäude soll auf dem derzeit als Parkplatz verwendeten Grundstück mit der Nummer 157/2 in der KG 23137 Reichenau eine Fahrzeughalle entstehen.

Damit für eine Entscheidungsfindung und für Finanzierungsgespräche mit der zuständigen Abteilung der NÖ Landesregierung entsprechend fundierte Unterlagen vorgelegt werden können, hat die Firma Bau-Studio Höfer, 2880 Kirchberg/Wechsel, ein Angebot in Höhe von € 4.830,-- exkl. USt. (30 % Sonderrabatt berücksichtigt) für die Erstellung einer Projektstudie sowie die Ausarbeitung eines Kostenrahmens vorgelegt. Die FF Reichenau bemüht sich derzeit um einen geografisch besser gelegenen Standort eines privaten Grundeigentümers in Reichenau und sind diese Gespräche noch nicht abgeschlossen. Die Übernahme der Kosten der Projektstudie sollen in jedem Fall von der Marktgemeinde Reichenau übernommen werden.

Antrag: Die Firma Höfer möge nach Klarheit des Standortes mit der Erstellung einer Projektstudie wie angeboten beauftragt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.12. SMARTBOARD MITTELSCHULE REICHENAU – POLYTECHNISCHER LEHRGANG

Von der Firma Furthner GmbH., 4755 Zell/Pram, liegen folgende Angebote vor:

1. Interaktive Flügeltafel 200/100 cm mit 2 Flügel 100/120 cm mit interaktivem Laserprojektor inkl. Touch und Stiftsteuerung, Lautsprecherset, Verkabelung Installation, Einstellung, Justierung und Kalibrierung € 5.898,00
2. Promethean 86 Zoll – Touchscreen interaktiv, Tafelflügel Anschlussfeld inkl. Verkabelung, Installation, Justierung, Kalibrierung € 6.984,00

Antrag: Es möge der Promethean 86 Zoll – Touchscreen wie angeboten angekauft werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.13. SCHLOSS REICHENAU – BEAMER UND BESPANNUNG FÜR MOBILE LEINWAND

Bei mehreren Veranstaltungen im Schloss Reichenau ist es zu technischen Problemen mit dem an der Decke installierten Beamer gekommen. Der Beamer ließ sich nicht ansprechen oder ist zeitweilig ausgefallen. Das vorhandene Gerät ist seit gut 10 Jahren im Einsatz und weder technisch noch funktionell geeignet. Aufgrund der immer wieder gestellten Anforderungen durch Veranstalter bzw. Mieter, muss ein neues Gerät angeschafft und dieses ordnungsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend installiert werden.

Dazu wurden zwei Angebote für einen Großflächenbeamer Epson EB L570 samt Installation wie folgt eingeholt, Preise exkl. USt.:

Fa. Demolsky, 2640 Gloggnitz	€	7.517,00
Fa. Projektionstechnik Drechsler, 2320 Schwechat	€	8.177,00

Antrag: Der Beamer samt Installation möge bei der Firma Demolsky angekauft werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

← GR. Scherzer verlässt den Sitzungssaal.

1.14. MIETVERTRAG GABRIELE PUX, FRIEDRICH ZACH-GASSE

Frau Gabriele Pux, Friedrich Zach-Gasse 20, Top 8, ersucht um einen Mietvertrag für die Wohnung im Wohnhaus Friedrich Zach-Gasse 20, Top 11, mit einer Nutzfläche von 35,39 m². Mietvermietet wird 1 Lagerraum, eine Gartenfläche und Parkplätze. Der Mietzins beläuft sich auf € 242,42 zzgl. eines 10%igen Zuschlags für die Lagerräume, den Alleingarten und die KFZ-Abstellplätze, anteiliger Betriebskosten/Verwaltungsauslagen und Umsatzsteuer (wertgesichert). Dem Mietzins ist der

Richtwert für Niederösterreich von derzeit € 6,85/m² zugrunde gelegt. Der Vertrag soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Antrag: Der Mietvertrag mit Frau Gabriele Pux möge beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

—►GR. Scherzer kommt wieder zur Sitzung hinzu.

1.15. ÜBERNAHME DER KESSELHAUS-BRÜCKE VON DER MM FROHNLEITEN GMBH., HANS BERAN-STRASSE

Die MM Frohnleiten GmbH., Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten, ist Eigentümerin der über den Werkskanal in Hirschwang führenden Brücke (Kesselhaus-Brücke), welche die Verbindung zur Hans Beran-Straße herstellt und zwischen den beiden Grundstücken im Eigentum der Marktgemeinde Reichenau an der Rax – Öffentliches Gut mit Nr. 370/1, KG Hirschwang, EZ 147, und dem Grundstück 370/2, KG Hirschwang, EZ 50000, liegt. Nachdem die Kartonagenerzeugung der MM-Karton in Hirschwang vor einigen Jahren geschlossen wurde, haben die Gemeinde und die MM Frohnleiten GmbH. vereinbart, dass die Brücke nach erfolgter Sanierung bzw. nach dem mittlerweile erfolgten Neubau der Brücke, kostenfrei an die Marktgemeinde Reichenau an der Rax übergeben werden soll.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings die „Wirkung“ einer wasserrechtlichen Bewilligung – sowohl für die Brücke selbst – als auch für den „Wasserrechtsinhaber“ des Werkskanales, über welchen die Brücke führt. Weiters dürfte ein Widerlager beim Neubau eine Grundstücksgrenze überragen. Aufgrund der rechtlichen Unklarheiten stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag: Es möge die Kanzlei ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wien, mit einer rechtlichen Beurteilung und gegebenenfalls mit der Errichtung eines privatrechtlichen Übergabevertrages beauftragt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.16. MITTELSCHULE REICHENAU - FENSTERTAUSCH

Die Holzfenster an der Nordseite der Mittelschule Reichenau bedürfen einer dringenden Sanierung. Dazu teilt der Vorsitzende mit, dass ein Kostenvoranschlag der Firma Malermeister Spicker, 2630 Ternitz, vorliegt. Dieser beläuft sich auf € 43.000,- und wird wohl eine Sanierung der Fenster als wirtschaftlich nicht tragbar zu erachten sein. Dies war in dieser Form nicht vorhersehbar.

Es wurde daher von der Firma Fenstermeister Weinzettl, 2700 Wiener Neustadt, ein Angebot über die Erneuerung der Fenster an der Nordseite der Mittelschule Reichenau angefordert, welches sich für PVC/Alufenster in der RAL-Farbe wie bestehend, inkl. Demontage und Montage auf € 98.789,36

beläuft. Aufgrund der weit besseren K-Werte der neuen Fenster könnten diese über die Schiene der „Energieeinsparung“ im Förderprogramm KIP 2023 mit 50 % gefördert und zusätzlich noch eine Förderung beim Schul- und Kindergartenfonds beantragt werden.

Der Vorsitzende stellt aufgrund der vorab angeführten Tatsachen den

Antrag: Von einer Sanierung der bestehenden, mehr als 25 Jahre alten Holzfenster, soll Abstand genommen und nach Einholung weiterer Angebote und Auswahl des Bestbieters, die Fenster neu angeschafft werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.17. SPIELPLÄTZE REICHENAU – ERNEUERUNG VON SPIELGERÄTEN

Aufgrund des teilweise irreparablen Zustandes einiger Spielgeräte ist die Neuanschaffung noch vor dem Sommer notwendig. Es wurden 2 Angebote wie folgt eingeholt und liegt auch die Genehmigung des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abt. IVW3, vor:

Fa. Spielplatz-Service, Ing. Kastenhofer GmbH, 1130 Wien € 27.159,84

Fa. Fritz Friedrich Ges.m.b.H., 8130 Frohnleiten € 21.095,00

Alle Preise inkl. 20 % USt

Antrag: Der Auftrag zur Sanierung der Spielplätze möge an die Firma Kastenhofer, 1130 Wien, zum Angebotspreis von € 27.159,84 vergeben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.18. LANDESKINDERGARTEN REICHENAU – NEUER ZAUN

Ein Teil des Zaunes im Landeskindergartens Reichenau muss dringend erneuert werden. Der vorhandene Maschendrahtzaun ist löchrig und muss ständig repariert werden. Es liegt ein Angebot über einen Stabgittermattenzaun der Firma Josef Steiner, Purgstall, in Höhe von € 8.392,00 abzüglich 5 % Sonderrabatt vor.

Antrag: Das Material möge angekauft werden und die Montage soll durch den Bauhof erfolgen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.19. RADLOBBY SCHWARZATAL

1.19.1. Radübergang Färber Brücke

Der Vorsitzende berichtet von der Situation für Radfahrer, welche die Schwarzatal-Radrouten befahren und in Reichenau die Färber Brücke überqueren wollen. Eine Vielzahl an Radfahrern beschwert sich über diesen nicht markierten und für Radfahrer gefährlichen Kreuzungsbereich. Die Radlobby Schwarzatal hat hierfür einen Lösungsvorschlag ausgearbeitet, welcher in diesem Bereich der B27 den Autoverkehr vom Radverkehr trennen soll. Dazu könnte das 12 Meter breite Brückenprofil wie folgt neu aufgeteilt werden:

1,5 m Fußgänger, 2 m Radfahrer, 0,5 m bauliche Trennung, 2 x 3,25 m Fahrbahnen, 1,5 m Fußgänger
Die derzeitige Fahrbahnbreite von 4,25 Metern würde um 1 Meter verringert werden und käme den Radfahrern zugute. Ebenso sind die Einmündung der Haus am Stein-Gasse und der Kurhauspromenade, genauso wie die Querungen der Brücke, mit Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen entsprechend zu kennzeichnen.

Antrag: Die Projektskizze der Radlobby soll der zuständigen Behörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.19.2. Absichtserklärung (Letter of Intent) zur nachhaltigen Etablierung der Radkultur in der Rax Region

Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax soll zukünftig mehr die „Aktive Mobilität“ (Rad- und Fußgängerverkehr, öffentlicher Verkehr) fördern und ausbauen.

Dazu soll eine Absichtserklärung (Letter of Intent – siehe Anlage 8) zwischen folgenden Institutionen

- Marktgemeinde Reichenau an der Rax
- Tourismus- und Wirtschaftsverein Raxregion
- Tourismusverband Semmering-Rax-Schneeberg
- WSV Sparkasse Prein
- RAX Cycling Club

mit folgenden grundlegenden Inhalten abgeschlossen werden:

1. Vorteile auf kurzen Wegen

Zufußgehen und Radfahren sind einfach, sicher und machen Spaß. Durch sichere und attraktive Straßenraumgestaltung in Ortszentren, kann in den nächsten Jahren die Infrastruktur ausgebaut und verbessert werden. Zielsetzung der Marktgemeinde Reichenau ist es, mit dem Projekt in eine Planungs- und Ausschreibungsphase zu kommen.

2. Die clevere Alternative für mittellange Wege

Elektromobilität und attraktive, schnelle Verbindungen machen das Rad zur interessanten Alternative auf Strecken mittlerer Länge, insbesondere für Arbeits- und Ausbildungspendlerinnen und -pendler. In der Marktgemeinde Reichenau soll ein weiterer Ausbau an Ladeinfrastruktur auf privaten und öf-

fentlichen Plätzen stattfinden. Ausbau eines Radverleihsystems mit ÖBB 360, dem Tourismusverband und den Betrieben in der Welterberregion.

3. Aktive Mobilität und Öffentlicher Verkehr

Als Angebot für längere Wege: Durchdachte Angebote wie Einkaufsfahrten oder RUFbus Linien Richtung Preiner Gscheid und Schwarzau, helfen dabei den Einheimischen das Konzept der alternativen Mobilität näher zu bringen. Durch die Einkaufsfahrten entsteht ein Angebot, welches vor allem Senioren beim Verrichten ihrer Alltagserledigungen unterstützt. Die RUFbus Linien als Ergänzung des vorhandenen Bus Angebots sind sowohl für Einheimische als auch Tagesgäste eine gute Möglichkeit, um einen Ausflug autofrei unternehmen zu können. Angebote wie diese helfen dabei, den öffentlichen Verkehr zu stärken und private Autofahrten zu reduzieren.

4. Die Vorzüge (er)kennen

Dank einer guten Bewerbung und einer breiten Kooperation mit den Vereinen, der Wirtschaft, Schulen und anderen Akteuren, ist die aktive Fortbewegung positiv besetzt und eine gesellschaftlich anerkannte Wahl für viele Alltagswege.

Antrag: Der Letter of Intent möge, wie in Anlage 8 beigefügt, genehmigt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.20. EINRICHTUNG EINER PFLEGEKOORDINATION/SOZIALOMBUCHSSTELLE

Der Aufgabenbereich einer Pflegekoordination liegt in der Beratung von Einzelpersonen und deren Familien, die zu Hause in der Gemeinde leben und die Mitwirkung bei Gesundheitsförderung und Prävention von Einzelpersonen, Familien und Gruppen in regionalen Settings (www.ongkg.at, 2008). Das Konzept der Pflegekoordination soll den Menschen eine aktive Beteiligung an Entscheidungsprozessen im Rahmen der individuellen Gesundheitsvorsorge ermöglichen. Die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und die Bewältigung des Alltags sind die Ziele dieses Konzeptes.

Folgende Schwerpunkte kristallisieren sich als Aufgabengebiete heraus:

- Stärkung von Prävention
- Bessere Integration des Gesundheits- und Pflegesektors
- Stärkung der Eigenständigkeit
- Unterstützung pflegender Angehöriger

Die Gesetzesänderung aus der GuKG-Novelle (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) gibt dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege mehr Verantwortung im Bereich der Gesundheitsförderung:

Pflegerische Kernkompetenzen:

§14. (1) „Die pflegerischen Kernkompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassen die eigenverantwortliche Erhebung des Pflegebedarfes sowie Beurteilung der

Pflegeabhängigkeit, die Diagnostik, Planung, Organisation, Durchführung, Kontrolle und Evaluation aller pflegerischen Maßnahmen (Pflegeprozess) in allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen, die Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung im Rahmen der Pflege sowie die Pflegeforschung“.

Tätigkeitsschwerpunkte der Pflegekoordination

Gesundheitsfördernde und präventive niederschwellige Maßnahmen sind Ziel des Projektes.

Durch Beratung und Information soll der Schwerpunkt sein, eine bessere Vernetzung der älteren Menschen mit dem Umfeld zu erreichen. Soziale Integration gehört in unsere Gesellschaft, damit die Senioren so lange wie möglich aktiv bleiben und lange zuhause bleiben können.

Mögliche Aufgabengebiete:

- Präventive Hausbesuche: nach voriger Zustimmung Besuch und Beratung älterer BürgerInnen: Angebote finden und empfehlen, um eine angenehme Lebenssituation gestalten zu können
- Schulung und Beratung für pflegende Angehörige
- Verknüpfung der Menschen mit dem sozialen Umfeld. z.B. Vereine, Gemeinde, Kirche, ...
- Aktivierung der Nachbarschaftspflege zur Stärkung sozialer Kontakte
- Bedarfsorientierten Unterstützungsplan entwerfen

Die Leistungen der Pflegekoordination sollen eine Ergänzung zu den üblichen Organisationen darstellen. Das Projekt soll durch Beratung und Unterstützung eine Versorgungslücke schließen, die aufgrund von leistungsrechtlichen Vorgaben anderer Betreuungsunternehmen nicht geschlossen werden kann.

Zielgruppe:

Das Projekt richtet sich vor allem an die ältere Bevölkerung. Die Zielgruppe soll aber auf keinen Fall statisch gesehen werden. Beratung und Information richtet sich auch an pflegende Angehörige (pflegende Jugendliche) sowie alle Gemeindebürger, die Fragen haben und Unterstützung benötigen.

Antrag: Die Einrichtung einer Sozialombudsstelle in den Räumlichkeiten des AURA Seniorenwohnhauses in der Abt Balthasar-Straße möge beschlossen werden. Etwaige Kosten für Beratungsleistungen durch das Hilfswerk oder vergleichbare Einrichtungen, sollen von der Gemeinde im Bedarfsfall übernommen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

2. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

2.1. BEWERBUNGEN

2.1.1. Bauhof

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.1.2. Verwaltung

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.


Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, dankt der Vorsitzende allen Erschienenen und schließt um 20.50 Uhr die Sitzung.

Der Protokollführer:



Der Vorsitzende:



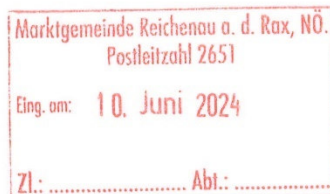
	
GGR. Ing. Wolfgang Gruber, ÖVP	GGR Oliver Kobald, SPÖ
	
GR. Franz Tisch, FPÖ	GR. Wilfried Scherzer, GRÜNE

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
 Herrn Bürgermeister
 Marktgemeinde Reichenau an der Rax
 2651 Reichenau an der Rax



IVW3-A-3182901/041-2024
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
 Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Konrad Schmit	12561	03. Juni 2024
	Leopold Schabasser	13348	

Betrifft
 Marktgemeinde Reichenau/Rax;
 Verwaltungsbezirk Neunkirchen;
 Sanierung-Kontrolle

Auf Grund des vom Gemeinderat am 14. März 1996 beschlossenen Sanierungskonzeptes wurde im April 2024 durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes durchgeführt.

Kassenbestandsaufnahme

Bei der zu Beginn der Einschau durchgeführten Kassenbestandsaufnahme wurde die Übereinstimmung der Zahlungswege mit dem Buchhaltungsabschluss vom 19.04.2024 festgestellt.

Buchführung

Wie bereits im letzten Einschaubericht festgehalten, wurden auch im RA 2023 neuerlich diverse Mängel und Differenzen festgestellt; insbesondere betreffend den

- Investitionsnachweis und das
- Haushaltspotential

Wie mit dem Bürgermeister und dem Amtsleiter im Zuge der Einschau ausführlich erörtert, sind unter Zuhilfenahme der Programmbetreuerfirma umgehend die entsprechenden Korrekturen in die Wege zu leiten.

Der berichtigte Investitionsnachweis 2023 über die einzelnen Projekte sowie das korrigierte kumulierte Haushaltspotential per 31.12.2023 sind sodann dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagessordnungspunkt „Ergänzung/Berichtigung zum RA 2023“ zur Kenntnis zu bringen.

Vor der Vorlage künftiger RA an den Gemeinderat ist der jeweilige Entwurf jedenfalls auf seine Plausibilität zu überprüfen.

Gemäß den Richtlinien für Bedarfszuweisungen können Bedarfszuweisungen vorläufig gesperrt werden, wenn aus dem letzten Rechnungsabschluss sowie aus dem Voranschlag der Gemeinde für das laufende Jahr nicht zu entnehmen ist, dass die Gebarung der Gemeinde den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht.

Bezüglich Haushaltspotential wird nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der fehlerhaften Buchungen die ausgewiesenen Haushaltspotentiale der letzten Rechnungsabschlüsse nicht der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde entsprechen.

Das Haushaltspotential ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder.

Es stellt daher die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel der Gemeinde dar. Weist das jährliche bzw. verfügbare Haushaltspotential einen negativen Betrag aus, bedeutet dies, dass bei der Gemeinde Liquiditätsprobleme bestehen.

Deshalb ist dies auch die wesentliche Grundlage zur Ermittlung der Bedarfszuweisungen II.

Aufgrund der fehlerhaften Darstellung des Investitionsnachweises kann derzeit nicht festgestellt werden, ob die Finanzierung der investiven Projekte im RA 2023 gesichert ist.

Betreffend Investitionsnachweis wird insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung hingewiesen.

Ein Abgleich des Haushaltspotentials mit dem Kassenbestand ist derzeit noch nicht möglich.

Entsprechend der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung in der geltenden Fassung ist dies im Rahmen des Haushaltspotentials unter Information „3“ vorzusehen und daher bei der Erstellung des RA 2024 zu berücksichtigen.

Die Kassenverwalterin und Buchhalterin hat mit Mitte April 2024 das Dienstverhältnis mit der Gemeinde aufgelöst.

Eine Neuaufnahme ist mit Juni 2024 geplant.

Die Buchhaltung ist so einzurichten, dass sie als Grundlage für die Einhaltung des Voranschlages, für die Prüfung der

Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses dienen kann.

Die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde obliegen dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter und seinem Stellvertreter. Mit diesen Aufgaben dürfen allerdings nur Bedienstete betraut werden, die fachlich geeignet sind.

Der Kassenverwalter hat die Kassen- und Buchführungsgeschäfte zu leiten und zu überwachen. Der Kassenverwalter hat dem Bürgermeister besondere Vorkommnisse umgehend zu berichten.

Nicht voranschlagswirksame Gebarung (RA 2023)

Eine Erörterung der einzelnen offenen Salden ist mit der Stellungnahme zur Sanierungskontrolle nachzureichen.

Voranschlag 2024

Im VA 2024 wurden € 1.216.900,-- an Bedarfszuweisungen II veranschlagt. Der Haushaltsabgang ist auf laufende Belastungen sowie auf nachfolgende einmalige Ausgaben zurückzuführen (in € 1.000,--):

016-618	Insth. sonstige Anlagen	15
024-728	Kosten Wahlen	4
029-042	Amtsausstattung	20
211-614	Insth. Gebäude	20
211-618	Insth. sonstige Anlagen	5
211-050	Notrufanlage	20
212-042	Betriebsausstattung	20

2402-618	Insth. sonstige Anlagen	20
269-042	Spielplatzerrichtung	15
489-778	WBF	5
880-042	Tonanlage	35
992-692	Abschreibungen	20
980-799	Zuführung	19
		<hr/>
		218
		<hr/>

Mangels Bedeckung sind die einmaligen Ausgaben im VA 2024 vorerst zurückzustellen. Ausgenommen davon sind die Ausgaben für die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen sowie für Volksschule Sanierung Flachdach, Zaun Kindergarten Reichenau, Spielplätze Erneuerung, Tonanlage Veranstaltungssaal und Zuführungen Güterwege.

Neue Investitionen dürfen daher erst in Angriff genommen werden, wenn hierfür die ausdrückliche Zustimmung erteilt wurde.

Unter Berücksichtigung der einmaligen Einnahmen und Ausgaben wurde auf Basis des VA 24 eine negative Finanzspitze von rd. € 1.200.000,-- errechnet.

Die Defizite der nachfolgenden Gemeindeeinrichtungen belasten die operative Gebarung und können somit bei der Abgangsdeckung nicht berücksichtigt werden (lt. VA 24):

Ansatz	Einrichtung	Defizit
429	Seniorenwohnheim	75
880	Theater, Veranstalt.	115
882	Werbebetrieb	67
895	Messe, Ausstellungen	302
897	Kurbetrieb	139
<hr/>		
	Summe	698
		<hr/>

Dem gegenüber stehen Einnahmen aus Tourismusabgaben von € 120.000,-- zur Verfügung.

**Aufgrund der hohen Defizite (Gesamt: € 698.000,--) sind von der Gemeinde weiterhin Maßnahmen zur Reduzierung der Fehlbeträge zu ergreifen.
Hierüber ist in der Stellungnahme zu berichten.**

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Gemeindetarife wurde festgestellt, dass die Tarife für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten seit dem Jahr 2017 unverändert sind.

Gemäß § 25 Abs.2 NÖ Kindergartengesetz 2006 ändert sich der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Laut Wertsicherungsrechner der Statistik Austria hat sich der Verbraucherpreisindex vom Jahr 2017 bis 2024 um rd. 30 % erhöht.

Die gesetzlichen Vorgaben sind daher einzuhalten.

Bedeckung erforderlicher Investitionen

Gemäß Punkt 16 des Sanierungskonzeptes dürfen neue außerordentliche Projekte nur in Angriff genommen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Finanzierung für die Errichtung und die Folgekosten keine zusätzliche Belastung für den operativen Haushalt darstellen.

Von der Gemeinde ist daher ein Vorschlag über konkrete Veräußerungsgeschäfte (z. B. leerstehende Wohnungen,

unrentable Objekte, Liegenschaften, Wald, etc.) im Zuge der
Stellungnahme vorzulegen.

Sämtliche Punkte des Sanierungskonzeptes bleiben weiterhin aufrecht.

Vorstehender Bericht ist dem Gemeinderat anlässlich der
nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

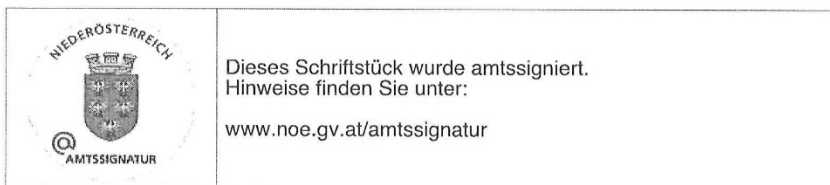
Die Sitzungsunterlagen sind nach der Behandlung im
Gemeinderat binnen einem Monat der Aufsichtsbehörde
vorzulegen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin



Haushaltspotential

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	7.141.577,91		
212	Erträge aus Transfers	1.073.500,66		
213	Finanzerträge			
Summe Erträge (SU 21)		8.215.078,57		
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge (Auflösung von Rückstellungen und Aktivierte Eigenleistungen)	-107.082,54		
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (Auflösung von Investitionszuschüssen)	-55.182,52		
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (Auflösung von RS Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten)			
Nicht finanzwirksame Erträge		-162.265,06		
Finanzwirksame Erträge		8.052.813,51		
221	Personalaufwand		2.339.667,75	
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		3.669.901,05	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)		2.266.569,28	
224	Finanzaufwand		224.233,16	
Summe Aufwendungen (SU 22)			8.500.371,24	
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand (Dotierung RS für Abfertigungen, Jubiläum u. nicht konsumierte Urlaube)		-5.426,71	
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (inkl. Abschreibungen, Dotierung von RS Prozess, ausstehende Rechnungen)		-1.303.903,32	
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand (Dotierungen von RS f. Pensionen)			
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand (Wortberichtigungen zu Finanzinstrumenten, Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen)			
Nicht finanzwirksame Aufwendungen			-1.309.330,03	
Finanzwirksame Aufwendungen			7.191.041,21	
Finanzwirksames Ergebnis		8.052.813,51	7.191.041,21	861.772,30

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3325 mit Projektcode - Anzahlungen)			
1141	Vorräte (- Veränderung)			
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (- Veränderung)			
1540	Passive Rechnungsabgrenzung	23.000,00		
	Einzahlungen der Kontengruppe 000-089, die keinem Projekt mit Projektcode 1 zugeordnet sind			
	Einzahlungen der Kontengruppe 30, die keinem Projekt mit Projektcode 1 zugeordnet sind	98.834,02		
	- Erträge der Kontogruppe 80 mit Projektcode 1			
2301	Entnahmen von Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 893)			
Jährliche wiederkehrende Einzahlungen		121.834,02		
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Projektcode 1)		802.113,11	
2401	Zuweisung an Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 793)			
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3425 mit Projektcode - Anzahlungen)			
1141	Vorräte (+ Veränderung)			
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (+ Veränderung)			
1170	Aktive Rechnungsabgrenzung			
	Auszahlungen (Investitionen) der Kontengruppe 000-083, die keinem Projekt mit Projektcode 1 zugeordnet sind		27.370,66	
Jährliche wiederkehrende Auszahlungen			829.483,77	
	Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung, mit Projektcode (BZ)	-7.000,00		
Summe Kapitaltransfers der Ergebnisrechnung		-7.000,00		
Jährliches Haushaltspotential		8.167.647,53	8.020.524,98	147.122,55
	Jährliches Haushaltspotential	147.122,55		
	kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2022 (Vorjahr)	192.715,24		
Verfügbares Haushaltspotential		339.837,79		

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
informativ	im verfügbaren Haushaltspotential enthaltene Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung aus Kontogruppe 871, KT der Ergebnisrechnung ohne Projektcode	823.105,34		
informativ	tatsächlicher Liquiditätsbedarf ohne Rücklagenauflösung (Abgang)	-483.267,55		
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 794)		145,91	
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 795)			
Jährliche Aufwände für Rücklagen			145,91	
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 894)	2.000,00		
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 895)			
Jährliche RL-Erträge f. Investitionen (finanzw.)		2.000,00		
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential		341.837,79	145,91	341.691,88
- Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben				25.357,98
+ Rückführungen und Umbuchungen von investiven Vorhaben				0,00
Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben				316.333,90

Nachweis der Investitionstätigkeit

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung					
1000001	ABWASSERBESEITIGUNG Kanal - Sanierung (2020 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	4.259,65	4.259,65
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	0,00	0,00	0,00	4.259,65	4.259,65
	5/851000-050090 DIGITALER LEITUNGSKATASTER BA 12				4.259,65	4.259,65
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	0,00	0,00	21.593,00	21.593,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	0,00	0,00	21.593,00	21.593,00
	6/851000+301000 BEITRAG LAND				21.593,00	21.593,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000001		0,00	0,00	0,00	17.333,35	17.333,35
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung					
1000004	WASSERVERSORGUNG BA 06 VERSORGUNGSLEITUNG (2020 bis 2099)					
	Geplante Gesamtkosten: 500.000,00					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	44.214,99	500.000,00	-455.785,01	565.293,75	609.508,74
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	44.214,99	500.000,00	-455.785,01	565.293,75	609.508,74
	5/850000-004000 Versorgungseitung	44.214,99	500.000,00	-455.785,01	419.103,20	463.318,19
	5/850000-006040 WASSERVERSORGUNG Versorgungseitungen				146.190,55	146.190,55
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	145.000,00	-145.000,00	1.012.072,94	1.012.072,94
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00	0,00	0,00	184.311,60	184.311,60
	6/850000+829960 Korrektur Istüberschuss aus 2019				17.472,92	17.472,92
	6/850000+829963 Istüberschuss aus 2019				166.838,68	166.838,68
	Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	145.000,00	-145.000,00	159.752,00	159.752,00
	6/850000+301000 WAWI-FONDS				159.752,00	159.752,00
	6/850000+301100 WAWI-FONDS Versorgungseitung		145.000,00	-145.000,00		
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	0,00	113.009,34	113.009,34
	6/850000+300000 KIP 2020				113.009,34	113.009,34
	Darlehen/Innere Darlehen	0,00	0,00	0,00	555.000,00	555.000,00
	200044/9 Wasserversorgung Versorgungseitungen allgemein				200.000,00	200.000,00
	200004/4 WASSERVERSORGUNG Versorgungseitung				355.000,00	355.000,00
	Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsergebnis 1000004	-44.214,99	-355.000,00	310.785,01	446.779,19	402.564,20
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung						
1000005	WASSERVERSORGUNG Ortsnetz (2020 bis 2099)						
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	0,00	0,00	86.642,38	86.642,38
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	0,00	0,00	86.642,38	86.642,38
	5/850010-002020	WASSERLEITUNG ERNEUERUNG SCHULGASSE				86.642,38	86.642,38
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000005			0,00	0,00	0,00	-86.642,38	-86.642,38
	offene Verbindlichkeiten		0,00				
	offene Forderungen		0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben Konto	Vorhabensbezeichnung Bezeichnung	RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
1000006	BAUHOF Lagerplatz (2023 bis 2099)					
	Geplante Gesamtkosten: 50.000,00					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
	5/820000-006000 Sonstige Grundstückseinrichtungen Zaun		50.000,00	-50.000,00		
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00	25.000,00	-25.000,00	0,00	0,00
	6/820000+001000 Verkauf Wald		25.000,00	-25.000,00		
	Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	25.000,00	-25.000,00	0,00	0,00
	6/820000+300000 KIP 2023		25.000,00	-25.000,00		
	Darlehen/Innere Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000006		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung						
1000007	STRASSENBAU VERKEHRSKONZEPT2021 (2020 bis 2099)						
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	0,00	0,00	580.652,76	580.652,76
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	0,00	0,00	580.652,76	580.652,76
	5/612000-002000	VERKEHRSKONZEPT SCHULGASSE				542.777,87	542.777,87
	5/612000-050000	BUSHÜTTEN				28.644,12	28.644,12
	5/612000-346000	RÜCKZAHLUNG DARLEHEN Schulgasse				9.230,77	9.230,77
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	0,00	0,00	699.762,70	699.762,70
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	605.621,27	605.621,27
	5/612000-729960	Korrektur Istüberschuss aus 2019 - Straßenbau				-160.912,88	-160.912,88
	6/612000+829963	Istüberschuss aus 2019				766.534,15	766.534,15
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	80.000,00	80.000,00
	6/612000+871000	IVW3 BZ				80.000,00	80.000,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	14.141,43	14.141,43
	6/612000+300000	KIP2020				14.141,43	14.141,43
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000007			0,00	0,00	0,00	119.109,94	119.109,94
	offene Verbindlichkeiten		0,00				
	offene Forderungen		0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung					
1000008	HOCHWASSERSCHUTZ (2021 bis 2024)					
	Geplante Gesamtkosten: 100.000,00					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	6.043,20	6.043,20
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	0,00	0,00	0,00	6.043,20	6.043,20
	5/639000-004000 BA 03 HOCHWASSERSCHUTZBAUTEN				6.043,20	6.043,20
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	0,00	0,00	90.000,00	90.000,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen	0,00	0,00	0,00	90.000,00	90.000,00
	200044/5 Hochwasserschutz BA 03				90.000,00	90.000,00
	Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000008		0,00	0,00	0,00	83.956,80	83.956,80
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung						
1000009	MITTELSCHULE REICHENAU (2019 bis 2099)						
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	0,00	0,00	63.909,33	63.909,33
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	0,00	0,00	63.909,33	63.909,33
	5/212000-010000	Überdachung Fahrradplatz				63.909,33	63.909,33
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000009			0,00	0,00	0,00	-63.909,33	-63.909,33
	offene Verbindlichkeiten		0,00				
	offene Forderungen		0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung					
1000010	GÜTERWEGE/INSTANDHALTUNG (2020 bis 2099)					
	Geplante Gesamtkosten: 40.000,00					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	30.000,00	-30.000,00	152.300,38	152.300,38
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	0,00	30.000,00	-30.000,00	152.300,38	152.300,38
5/710010-002000	GÜTERWEGERHALTUNG		30.000,00	-30.000,00	152.300,38	152.300,38
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	30.000,00	-30.000,00	152.300,38	152.300,38
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00	19.500,00	-19.500,00	99.100,38	99.100,38
6/710010+829910	ZUFÜHRUNG				99.100,38	99.100,38
6/710010+899000	Entnahmen aus Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten		19.500,00	-19.500,00		
	Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	10.500,00	-10.500,00	53.200,00	53.200,00
6/710010+301000	BEITRAG ABT. GW ST 8		5.300,00	-5.300,00	21.350,00	21.350,00
6/710010+871000	BEDARFSZUWEISUNGEN IVW 3		5.200,00	-5.200,00	31.850,00	31.850,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000010		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung					
1000013	GEMEINDEAMT UMBAU UND SANIERUNG (2020 bis 2099)					
Geplante Gesamtkosten:	70.000,00					
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	0,00	0,00	46.109,04	46.109,04
Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	0,00	0,00	46.109,04	46.109,04
5/029000-010000	BESEITIGUNG BAULICHEN BARRIEREN				46.109,04	46.109,04
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Darlehen/Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000013		0,00	0,00	0,00	-46.109,04	-46.109,04
offene Verbindlichkeiten		0,00				
offene Forderungen		0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung						
1000029	GESUNDHEITZENTRUM (2020 bis 2099)						
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	0,00	0,00	1.015.546,31	1.015.546,31
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	0,00	0,00	1.015.546,31	1.015.546,31
	5/853080-010000	Gebäude und Bauten				729.575,28	729.575,28
	5/853080-346000	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen				285.971,03	285.971,03
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	0,00	0,00	860.590,00	860.590,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	315.590,00	315.590,00
	6/853080+829963	Istüberschuss aus 2019				315.590,00	315.590,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	545.000,00	545.000,00
	200044/2	Gesundheitszentrum				300.000,00	300.000,00
	200044/7	Gesundheitszentrum				245.000,00	245.000,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000029			0,00	0,00	0,00	-154.956,31	-154.956,31
	offene Verbindlichkeiten		0,00				
	offene Forderungen		0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung						
1000030	FF REICHENAU Ankauf Vorausfahrzeug (2021 bis 2099)						
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	0,00	0,00	61.612,55	61.612,55
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	0,00	0,00	61.612,55	61.612,55
	5/163010-040000 Fahrzeuge					61.612,55	61.612,55
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	0,00	0,00	61.612,55	61.612,55
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	575,03	575,03
	6/163010+829910 Zuführung					575,03	575,03
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	20.537,52	20.537,52
	6/163010+871000 BEDARFSZUWEISUNG UST					20.537,52	20.537,52
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	40.500,00	40.500,00
	200044/6 FF REICHENAU Ankauf Vorausfahrzeug					40.500,00	40.500,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000030			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten		0,00				
	offene Forderungen		0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung					
1000031	MITTELSCHULE REICHENAU Fenstertausch (2024 bis 2024)					
	Geplante Gesamtkosten: 98.000,00					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	98.000,00	-98.000,00	0,00	0,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	0,00	98.000,00	-98.000,00	0,00	0,00
	5/212000-050010 Kosten Fensterlausch		98.000,00	-98.000,00		
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	98.000,00	-98.000,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00	20.000,00	-20.000,00	0,00	0,00
	6/212000+001000 Verkauf Wald		20.000,00	-20.000,00		
	Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	24.500,00	-24.500,00	0,00	0,00
	6/212000+301000 Förderung Schul- und Kindergartenfonds		24.500,00	-24.500,00		
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	53.500,00	-53.500,00	0,00	0,00
	6/212000+300000 KIP 2023		49.000,00	-49.000,00		
	6/212000+300001 Förderung Umweltschutz		4.500,00	-4.500,00		
	Darlehen/Innere Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000031		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung						
1000032	INFRASTRUKTUR U. UMWELT E-Ladestation (2021 bis 2099)						
	Geplante Gesamtkosten:	25.000,00					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	0,00	0,00	3.352,32	3.352,32
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	0,00	0,00	3.352,32	3.352,32
	5/882000-050000	E-LADESTATION				3.352,32	3.352,32
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000032			0,00	0,00	0,00	-3.352,32	-3.352,32
	offene Verbindlichkeiten		0,00				
	offene Forderungen		0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rex

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung						
1000036	SANIERUNG PAVILLON Umfeld (2022 bis 2099)						
	Geplante Gesamtkosten:	200.000,00					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	0,00	0,00	107.266,61	107.266,61
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	0,00	0,00	107.266,61	107.266,61
	5/897071-006000	Sonstige Grundstückseinrichtungen				107.266,61	107.266,61
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	0,00	0,00	80.074,02	80.074,02
	Mittel aus Goldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	3.471,22	3.471,22
	6/897071+829910	Zuführung				3.471,22	3.471,22
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	76.602,80	76.602,80
	6/897071+300000	KIP 2020				76.602,80	76.602,80
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000036			0,00	0,00	0,00	-27.192,59	-27.192,59
	offene Verbindlichkeiten		0,00				
	offene Forderungen		0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung						
1000040	ANKAUF GRUNDSTÜCK Hirschwang (2021 bis 2099)						
	Geplante Gesamtkosten:	64.869,20					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	0,00	0,00	65.000,00	65.000,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	65.000,00	65.000,00
	200044/6 Grundstücksankauf Hirschwang					65.000,00	65.000,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000040			0,00	0,00	0,00	65.000,00	65.000,00
	offene Verbindlichkeiten		0,00				
	offene Forderungen		0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung						
1000041	FUHRPARK Ankauf LKW (2023 bis 2024)						
	Geplante Gesamtkosten:	240.000,00					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	240.000,00	-240.000,00	0,00	0,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	240.000,00	-240.000,00	0,00	0,00
	5/821000-040000	Fahrzeuge Ankauf LKW		240.000,00	-240.000,00		
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	240.000,00	-240.000,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	210.000,00	-210.000,00	0,00	0,00
	999999/32	FUHRPARK Ankauf LKW		210.000,00	-210.000,00		
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	30.000,00	-30.000,00	0,00	0,00
	2/821000+803000	Verkauf LKW alt		30.000,00	-30.000,00		
Finanzierungsergebnis 1000041			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten		0,00				
	offene Forderungen		0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung					
1000042	FF REICHENAU Neubau Gebäude (2023 bis 2027)					
	Geplante Gesamtkosten: 2.400.000,00					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	2.400.000,00	-2.400.000,00	0,00	0,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	0,00	2.400.000,00	-2.400.000,00	0,00	0,00
	5/163000-010000 Gebäude Neubau		2.400.000,00	-2.400.000,00		
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	2.400.000,00	-2.400.000,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00	400.000,00	-400.000,00	0,00	0,00
	6/163000+001000 Verkauf Wald		50.000,00	-50.000,00		
	6/163000+010000 Verkauf Feuerwehrgebäude		350.000,00	-350.000,00		
	Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	800.000,00	-800.000,00	0,00	0,00
	6/163000+301000 Förderung Land		800.000,00	-800.000,00		
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	800.000,00	-800.000,00	0,00	0,00
	6/163000+303000 FF Reichenau/Beitrag		800.000,00	-800.000,00		
	Darlehen/Innere Darlehen	0,00	400.000,00	-400.000,00	0,00	0,00
	999999/34 FF REICHENAU Neubau Gebäude		400.000,00	-400.000,00		
	Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000042		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben Konto	Vorhabensbezeichnung Bezeichnung	RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
1000045	THEATER REICHENAU Erneuerung Dach (2023 bis 2024)					
	Gepiante Gesamtkosten: 330.000,00					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	25.201,85	70.000,00	-44.798,15	181.892,82	207.094,67
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	25.201,85	70.000,00	-44.798,15	181.892,82	207.094,67
	5/880000-010000 Erneuerung Dach	25.201,85	70.000,00	-44.798,15	181.892,82	207.094,67
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	330.000,00	-330.000,00	80.000,00	80.000,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Geharung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	110.000,00	-110.000,00	80.000,00	80.000,00
	6/880000+301000 Förderung Land		110.000,00	-110.000,00	80.000,00	80.000,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	220.000,00	-220.000,00	0,00	0,00
	6/880000+300000 KIP 2023		110.000,00	-110.000,00		
	6/880000+300100 Förderung Bund		110.000,00	-110.000,00		
	Darlehen/Innere Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsergebnis 1000045	-25.201,85	260.000,00	-285.201,85	-101.892,82	-127.094,67
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung						
1000046	PHOTOVOLTAIKANLAGE Volksschule (2024 bis 2024)						
	G geplante Gesamtkosten:	30.000,00					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	30.000,00	-30.000,00	0,00	0,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	30.000,00	-30.000,00	0,00	0,00
	5/211000-050000	Photovoltaikanlage		30.000,00	-30.000,00		
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	30.000,00	-30.000,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	7.500,00	-7.500,00	0,00	0,00
	6/211000+001000	Verkauf Wald		7.500,00	-7.500,00		
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	7.500,00	-7.500,00	0,00	0,00
	6/211000+301000	Förderung Schul- und Kindergartenfonds		7.500,00	-7.500,00		
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	15.000,00	-15.000,00	0,00	0,00
	6/211000+300000	KIP 2023		15.000,00	-15.000,00		
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000046			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten		0,00				
	offene Forderungen		0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Raichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung						
1000047	WANDERWEG Höllental (2024 bis 2024)						
	Geplante Gesamtkosten:	50.000,00					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
	5/830000-006000	Errichtung Wanderweg		50.000,00	-50.000,00		
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
	6/830000+871000	BZ für Errichtung Wanderweg		50.000,00	-50.000,00		
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1000047			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten		0,00				
	offene Forderungen		0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
Konto	Bezeichnung						
2000000	Sonstige Investitionen (2020 bis 2099)						
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		2.282,00	163.600,00	-161.318,00	557.522,81	559.804,81
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		2.282,00	163.600,00	-161.318,00	557.522,81	559.804,81
	1/010000-042000	AMTSAUSSTATTUNG		3.600,00	-3.600,00	8.432,32	8.432,32
	1/016000-042000	AMTSAUSSTATTUNG		1.000,00	-1.000,00	18.138,60	18.138,60
	1/029000-042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		20.000,00	-20.000,00		
	1/211000-042000	BETRIEBSAUSSTATTUNG LEHRMITTEL, SCHULMÖBEL		2.000,00	-2.000,00	28.841,86	28.841,86
	1/211000-050000	Schul-Notruf-Sprechanlage		20.000,00	-20.000,00		
	1/212000-020000	MASCHINEN UND MASCHINELLE ANLAGEN				13.300,00	13.300,00
	1/212000-042000	BETRIEBSAUSSTATTUNG LEHRMITTEL, SCHULMÖBEL		24.000,00	-24.000,00	26.550,97	26.550,97
	1/269000-042000	SPIELPLATZ/ERRICHTUNG UND EINRICHTUNG		15.000,00	-15.000,00		
	1/390000-050000	Sonderanlagen				14.635,81	14.635,81
	1/820000-042000	BETRIEBSAUSSTATTUNG		1.000,00	-1.000,00	7.494,15	7.494,15
	1/840000-001000	Unbebaute Grundstücke				3.232,68	3.232,68
	1/850000-042000	BETRIEBSAUSSTATTUNG	2.282,00	34.000,00	-31.718,00	6.201,76	8.483,76
	1/851000-042000	Betriebsausstattung		8.000,00	-8.000,00		
	1/880000-010000	Gebäude und Bauten				273.386,84	273.386,84
	1/880000-050000	Sonderanlagen				140.852,68	140.852,68
	1/880000-070000	Marke "Festspiele Reichenau"				5.760,48	5.760,48
	1/880000-081000	Beteiligung Theater Reichenau GmbH				9.100,00	9.100,00
	1/880020-042000	BETRIEBSAUSSTATTUNG		35.000,00	-35.000,00	1.594,66	1.594,66
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	34.000,00	-34.000,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	34.000,00	-34.000,00	0,00	0,00
	2/211000+001000	Verkauf Wald		5.000,00	-5.000,00		
	2/240020+001000	Verkauf Wald		5.000,00	-5.000,00		
	2/269000+001000	Verkauf Wald		5.500,00	-5.500,00		
	2/840000+001000	GRUNDVERKAUF		1.000,00	-1.000,00		
	2/880020+001000	Verkauf Wald		17.500,00	-17.500,00		
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung					
Konto	Bezeichnung	RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 2000000		-2.282,00	-129.600,00	127.318,00	-557.522,81	-559.804,81
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Salden Finanzierungsergebnisse		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
1000001	ABWASSERBESEITIGUNG Kanal - Sanierung (2020 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	4.259,65	4.259,65
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	21.593,00	21.593,00
		0,00	0,00	0,00	17.333,35	17.333,35
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000004	WASSERVERSORGUNG BA 06 VERSORGUNGSLEITUNG (2020 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	44.214,99	500.000,00	-455.785,01	565.293,75	609.508,74
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	145.000,00	-145.000,00	1.012.072,94	1.012.072,94
		-44.214,99	-355.000,00	310.785,01	446.779,19	402.564,20
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000005	WASSERVERSORGUNG Ortsnetz (2020 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	86.642,38	86.642,38
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	-86.642,38	-86.642,38
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000006	BAUHOF Lagerplatz (2023 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000007	STRASSENBAU VERKEHRSKONZEPT2021 (2020 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	580.652,76	580.652,76
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	699.762,70	699.762,70
		0,00	0,00	0,00	119.109,94	119.109,94
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000008	HOCHWASSERSCHUTZ (2021 bis 2024)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	6.043,20	6.043,20
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	90.000,00	90.000,00
		0,00	0,00	0,00	83.956,80	83.956,80
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis der Investitionstätigkeit

Salden Finanzierungsergebnisse		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
1000009	MITTELSCHULE REICHENAU (2019 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	63.909,33	63.909,33
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	-63.909,33	-63.909,33
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000010	GÜTERWEGE/INSTANDHALTUNG (2020 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	30.000,00	-30.000,00	152.300,38	152.300,38
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	30.000,00	-30.000,00	152.300,38	152.300,38
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000013	GEMEINDEAMT UMBAU UND SANIERUNG (2020 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	46.109,04	46.109,04
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	-46.109,04	-46.109,04
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000029	GESUNDHEITZENTRUM (2020 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	1.015.546,31	1.015.546,31
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	860.590,00	860.590,00
		0,00	0,00	0,00	-154.956,31	-154.956,31
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000030	FF REICHENAU Ankauf Vorausfahrzeug (2021 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	61.612,55	61.612,55
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	61.612,55	61.612,55
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000031	MITTELSCHULE REICHENAU Fenstertausch (2024 bis 2024)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	98.000,00	-98.000,00	0,00	0,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	98.000,00	-98.000,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Salden Finanzierungsergebnisse		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
1000032	INFRASTRUKTUR U. UMWELT E-Ladestation (2021 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	3.352,32	3.352,32
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	-3.352,32	-3.352,32
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000036	SANIERUNG PAVILLON Umfeld (2022 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	107.266,61	107.266,61
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	80.074,02	80.074,02
		0,00	0,00	0,00	-27.192,59	-27.192,59
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000040	ANKAUF GRUNDSTÜCK Hirschwang (2021 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	0,00	0,00	65.000,00	65.000,00
		0,00	0,00	0,00	65.000,00	65.000,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000041	FUHRPARK Ankauf LKW (2023 bis 2024)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	240.000,00	-240.000,00	0,00	0,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	240.000,00	-240.000,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000042	FF REICHENAU Neubau Gebäude (2023 bis 2027)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	2.400.000,00	-2.400.000,00	0,00	0,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	2.400.000,00	-2.400.000,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000045	THEATER REICHENAU Erneuerung Dach (2023 bis 2024)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	25.201,85	70.000,00	-44.798,15	181.892,82	207.094,67
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	330.000,00	-330.000,00	80.000,00	80.000,00
		-25.201,85	260.000,00	-285.201,85	-101.892,82	-127.094,67
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Salden Finanzierungsergebnisse		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
1000046	PHOTOVOLTAIKANLAGE Volksschule (2024 bis 2024)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	30.000,00	-30.000,00	0,00	0,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	30.000,00	-30.000,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
1000047	WANDERWEG Höllental (2024 bis 2024)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
Saldo Investive Einzelvorhaben		-69.416,84	-95.000,00	25.583,16	248.124,49	178.707,65
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
2000000	Sonstige Investitionen (2020 bis 2099)					
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	2.282,00	163.600,00	-161.318,00	557.522,81	559.804,81
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft	0,00	34.000,00	-34.000,00	0,00	0,00
		-2.282,00	-129.600,00	127.318,00	-557.522,81	-559.804,81
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
Saldo Sonstige Investitionen		-2.282,00	-129.600,00	127.318,00	-557.522,81	-559.804,81
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				
Saldo der gesamten Investitionstätigkeit		-71.698,84	-224.600,00	152.901,16	-309.398,32	-381.097,16
	offene Verbindlichkeiten	0,00				
	offene Forderungen	0,00				

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Nachweis über haushaltinterne Vergütung (Anlage 6 f)

Gruppenebene		Erträge	Aufwendungen
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	776,13
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	11.223,30
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	61.053,08	49.053,65
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00
Summe		61.053,08	61.053,08



DR. WOLFGANG KLINGER
ÖFFENTLICHER NOTAR

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Frau Marija Rath, geb. 28.07.1942, Feldgasse 18/2, 2624 Breitenau, als Geschenkgeberin einerseits, und
2. der Marktgemeinde Reichenau an der Rax, Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Gemeindevorstände, als Geschenknehmerin andererseits

wie folgt:

I. VERTRAGSGEGENSTAND

Frau Marija Rath überlässt unentgeltlich der Marktgemeinde Reichenau an der Rax und diese übernimmt von ihr schenkungsweise die der Geschenkgeberin allein gehörige Liegenschaft EZ 155 Katastralgemeinde 23116 Hirschwang (Bezirksgericht Neunkirchen) mit dem Grundstück 222 Sonst, im unverbürgten Ausmaß von 92 m², mit allem rechtlichen und physischen Zubehör.

II.
WIDERRUFSVERZICHT

Die Geschenkgeberin verzichtet darauf, die Schenkung zu widerrufen.

III.
BESITZÜBERGABE UND BESITZÜBERNAHME

Die Schenkungsliegenschaft wird seit Jahrzehnten von der Marktgemeinde Reichenau an der Rax gepflegt und erfolgte die tatsächliche Besitzübergabe selbiger an die Geschenknehmerin fiktiv am 01.01.2000; sie trägt von da ab auch Last, Vorteil sowie Gefahr des zufälligen Untergangs.

IV.
HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Die Geschenkgeberin haftet nicht für ein bestimmtes Flächenausmaß der Vertragsliegenschaft, welches im Vertrag mit dem Katasterausmaß angegeben ist, noch für eine bestimmte Beschaffenheit, Lage oder Erträgnis, aber für die vollständige Lastenfreiheit, insbesondere von Pfandrechten und Bestandrechten, mit nachstehender Ausnahme:

Ob der Vertragsliegenschaft ist unter C-LNr. 1 das Belastungs- und Veräußerungsverbot für Eva Rath, geb. 05.12.1966, und Branka Rath, geb. 13.01.1964, einverleibt. Eva und Branka Rath zeichnen eine gesonderte Löschungserklärung.

V.
BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Für das als Grünland – Park gewidmete Grundstück ist, da nicht Bauland, beim Finanzamt kein Bodenwert festgesetzt. Aufgrund allgemeiner, von den Vertragsparteien bestätigter Annahme wird der Wert des Grundstücks mit max. € 10,--/m², sohin mit € 920,-- (Euro neunhundertzwanzig) festgesetzt.

Für die Bemessung der Grunderwerbsteuer liegt dieser Wert unter der Bagatellegrenze, daher fällt keine Steuer an, die gerichtliche Eintragungsgebühr - 1,1 % - beträgt . € 11,--.

VI. KOSTEN

Die Kosten der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die daraus zur Vorschreibung gelangenden Steuern, Gebühren und Barauslagen werden von der Geschenknehmerin getragen, welche auch den Auftrag zur Errichtung und Verbüchierung dieses Vertrages gegeben hat.

VII. AUFSANDUNG

Sämtliche Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der im Vertragspunkt Erstens näher bezeichneten Liegenschaft das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Reichenau an der Rax einverleibt werde.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Geschenkgeberin erklärt an Eides statt, dass sie österreichische Staatsbürgerin und Deviseninländerin ist, die Marktgemeinde Reichenau an der Rax ist eine österreichische Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts.

Die Vertragsparteien erklären, dass von der Geschenkgeberin an die Geschenknehmerin in den letzten fünf Jahren keine weiteren unentgeltlichen oder teilentgeltlichen grunderwerbsteuerpflichtigen Zuwendungen erfolgten.

Von den Vertragsparteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden, wobei dies unter Einhaltung der Bestimmungen der aktuellen Datenschutz-Grundverordnung 2018 erfolgt.

Das Original des Schenkungsvertrages erhält die Geschenknehmerin, während der Geschenkgeberin einfache oder beglaubigte Abschriften zustehen.

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

Satzung des Wasserverbandes „Semmeringgebiet“

§1

Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Semmeringgebiet und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 1 lit. a und 88 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 185/1993 gebildet.
- (2) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde - welcher Anerkennungsbescheid gemäß § 74 Abs. 2 WRG 1959 die Genehmigung der Satzungen in sich schließt – erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 87 Abs. 1 WRG 1959).
- (3) Er hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Gloggnitz, Sparkassenplatz 5.

§2

Zweck, Umfang und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist:
 1. Erkundung und Sicherung von Wasservorkommen (und Mitwirkung bei der Unter-Schutz-Stellung im Sinne des §§ 34 und 35 WRG 1959),
 2. die Planung einer ausreichenden und hygienisch einwandfreien Versorgung der Mitglieder des Verbandes mit Trink- und Nutzwasser.
 3. die Erschließung von Wasserspender, die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der zur Erzielung des in vorangehender Ziffer 2 genannten Zwecks errichteten verbandseigenen Anlagen,
 4. die Ausübung einer regelmäßigen Aufsicht über alle verbandseigenen Wasserspender einschließlich der für diese festgesetzten Schutz- und Schongebiete sowie der verbandseigenen Anlagen,
 5. die rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes nötigen Mittel,
 6. die Erlassung der Aufträge zur Durchführung von Notmaßnahmen an die Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959.
- (2) Die Herstellung von Ortsnetzen fällt nicht in den Aufgabenbereich des Verbandes. Der Rechtsbescheid, der im Verbandsbereich vorhandenen oder zur Errichtung kommenden örtlichen Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder wird durch den Anschluss an die

Verbandswasserversorgungsanlage nicht berührt. Über Antrag der Verbandsmitglieder kann der Wasserverband auch eine Durchführung dieser technischen und administrativen Aufgabenbereiche im Namen und auf Kosten der Mitglieder übernehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Stadt-/Markt-/Gemeinden
Stadtgemeinde Gloggnitz
Marktgemeinde Reichenau
Marktgemeinde Payerbach
Marktgemeinde Schottwien
Gemeinde Semmering
Gemeinde Breitenstein
Gemeinde Bürg-Vöstenhof
Gemeinde Prigglitz
Gemeinde Enzenreith
Gemeinde Altendorf
Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel
Gemeinde Feistritz am Wechsel
Gemeinde Otterthal
Gemeinde Trattenbach
Gemeinde Raach am Hochgebirge
Marktgemeinde Warth
- (2) Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten.

§4

Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch weitere Gemeinden in den Verband als Mitglieder einbezogen werden. Die damit verbundene Satzungsänderung wird mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wirksam.
- (2) Der Verband ist berechtigt, von den nachträglich einbezogenen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde den Verband zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder verhalten hat.

§5

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch Mitglieder aus dem Verband ausgeschieden werden, wenn der durch das Ausscheiden entfallende Kostenbeitrag von den übrigen Mitgliedern übernommen wird, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Beabsichtigte Ausscheidungen von Mitgliedern sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, Interessen der Verbandsgläubiger und die öffentlichen Interessen hinsichtlich der Förderung aus öffentlichen Mitteln wahrnehmen kann.
- (3) Die Bestimmung des Abs. 2 gilt auch für den Fall, dass der Verband von der Aufsichtsbehörde verhalten wird, ein Mitglied aus dem Verband auszuscheiden.
- (4) Dem Verband steht das Recht zu, an die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Ausscheidung eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus der weiteren Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen.
- (5) Die Ausscheidung eines Mitgliedes wird erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.
- (6) Ausscheidenden Mitgliedern werden die bereits eingebrachten Mittel und Kostenbeiträge nicht refundiert und verbleiben im Eigentum des Verbandes.

§6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft berechtigt,
1. an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
 2. an den vom Verband erbrachten Leistungen, dem Verband dienenden Maßnahmen teilzunehmen und die vom Verband errichteten baulichen und maschinellen Anlagen mitzubeneützen;
 3. an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen udgl.) verhältnismäßig teilzunehmen;
 4. das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
 5. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

- (2) Der jeweilige Anspruch der Mitgliedsgemeinden gemäß § 13 Abs. WRG 1959 (Sicherung des Anspruches der Gemeinden auf das Wasservorkommen in ihrer Gemeinde) bleibt unberührt.

§7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;
 2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
 3. die vorgeschriebenen Beiträge zu den dem Verband erwachsenen Kosten innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen sind;
 4. den Organen des Verbandes Gefährdungen der Reinheit und Ergiebigkeit der verbandseigenen Wasserspenden sowie Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich zu melden;
 5. wahrgenommene Missstände in den besonders geschützten Einzugsgebieten der verbandseigenen Wasserspender dem Verband unverzüglich zu melden;
 6. Anordnungen von Notmaßnahmen des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959 zu befolgen;
 7. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegenspricht;
 8. rechtzeitige Bekanntgabe wesentlicher Änderungen des bestehenden oder künftigen Wasserbedarfs aus den verbandseigenen Anlagen;
 9. bei Aufstellung einer Wasserleitungsordnung für die von ihnen betriebenen eigenen Wasserversorgungsanlagen dafür zu sorgen, dass diese den Verbandszwecken nicht widerspricht;
 10. dem Verband rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung von Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, zu verständigen und die Projektunterlagen vorzulegen;
 11. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aller Mitglieder notwendig sind.

- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten. In diesem Falle ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragszahlungen vorzunehmen.

§8

Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-) kosten

- (1) Soweit die Herstellungs- und Erhaltungskosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können und soweit sie nicht in besonderen Übereinkommen zwischen dem Verband und einem Mitglied besonders geregelt (z.B. wegen der Einbringung von Leistungen des Mitgliedes in den Verband wie Abtretungen von Wasserbenutzungsrechten) werden, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen.
- (2) Der Gründungsschlüssel für die Mitgliedsgemeinden wird lediglich unterschieden nach Einwohnern, einerseits unter 1.000 EW mit 4% Anteil und andererseits mit über 1.000 EW mit 8% Anteil. (Haupt- und Nebenwohnsitzer)

Politische Gemeinde	EW Gesamt	prozentueller Verbandsanteil
Altendorf	426	4,00%
Breitenstein	639	4,00%
Bürg-Vöstenhof	225	4,00%
Enzenreith	2.366	8,00%
Feistritz	1.317	8,00%
Gloggnitz	7.095	8,00%
Kirchberg	3.136	8,00%
Otterthal	714	4,00%
Payerbach	3.084	8,00%
Priggwitz	642	4,00%
Raach	483	4,00%
Reichenau	4.483	8,00%
Schottwien	1.002	8,00%
Semmering	1.521	8,00%
Trattenbach	736	4,00%
Warth	1.854	8,00%
Summen	29.723,00	100,00%

Der Errichtungsschlüssel bzw. der endgültige Verbandsschlüssel kann erst nach der Planungsphase ermittelt werden und muss dann gesondert beschlossen werden.

- (3) Die Kosten für Maßnahmen der Erkundung und Sicherstellung von Wasservorkommen einschließlich der hierfür erforderlichen Verwaltungskosten sind auf die Mitglieder ebenfalls im Verhältnis gem. §8 Pkt. 2 aufzuteilen.
- (4) Alle übrigen Kosten sind Betriebskosten. Der endgültige Aufteilungsschlüssel kann erst in weiterer Folge ermittelt werden und ist in einer folgenden Sitzung gesondert zu beschließen.
- (5)

§9

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Obmann
- d) die Schlichtungsstelle

§ 10

Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihrer Änderungen;
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 3. die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters;
 4. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
 5. die Wahl der Rechnungsprüfer;
 6. die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) (und eines Stellvertreters) mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten;
 7. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Jahresrechnungsabschluss sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer (und des Geschäftsführers);
 8. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 9. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
 10. die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten;
 11. die Genehmigung von Studien, generellen Bauentwürfen und deren Änderungen;
 12. die Beschlussfassung über die Vergabe der Aufträge (Leistungen, Lieferungen, udgl.); die Mitgliederversammlung kann jedoch den Vorstand ganz oder teilweise zur Auftragsvergabe ermächtigen;
 13. die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten sowie die allfällige Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages;
 14. die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre sowie die Entlohnung der (des) Geschäftsführer(s);
 15. Beschlussfassung über die jährlichen Dienstpostenpläne;
 16. die Beschlussfassung über den Ersatz der einzelnen Mitglieder anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenen Kosten;
 17. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen

und Leistungen (z.B. technischer und/oder finanzieller Natur) oder über das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern oder vom Verband zu erbringenden Leistungen; die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Aufsichtsbehörde zu stellenden Anträge;

18. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen;
 19. die Beschlussfassung über die Art der Durchführung der durch Verordnung der Aufsichtsbehörde übertragenen besonderen Aufgaben gemäß § 95 WRG 1959;
 20. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen (siehe § 28).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 11

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens zweimal jährlich nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Aufsichtsbehörde es anordnet oder wenn 1/3 der Mitgliederstimmen dies mittels eingeschriebenen Briefes verlangt, und zwar innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Verlangens (der Anordnung der Aufsichtsbehörde) beim Obmann.
- (2) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Von der Einberufung ist die Aufsichtsbehörde zu verständigen. (Hinweis: Neben der Ladung der Aufsichtsbehörde empfiehlt es sich, von der Einberufung auch die jeweiligen Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung wie Wasserbau, Förderung usw. zu verständigen.).
- (3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann die Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beziehen.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile (§ 8); soweit diese jedoch die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht (§ 88e Abs. 2 WRG 1959).

- (5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 6 nichts anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs.6, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat dann binnen 3 Wochen zu erfolgen und den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen und des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.
- (7) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes vertretene Mitglied vom Vorsitzenden so viel Stimmzettel, als es Stimmen auf sich vereint.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (9) Das Ergebnis der Wahlen der einzelnen Funktionen (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 - 6) ist der Landeshauptfrau von NÖ als Wasserrechtsbehörde und dem Wasserbuch bekanntzugeben.

§ 12

Wirkungsbereich des Vorstandes

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien,
2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde,
3. die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten; die Einstufung ist alle 5 Jahre zu überprüfen (gemäß § 88e Abs. 4 WRG 1959 längstens alle 6 Jahre),
4. die Verfassung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,

5. die Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge und deren Einhebung bzw. Eintreibung bei Fälligkeit; Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld,
6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug,
7. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
8. Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen,
9. alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibung und Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge (im Falle, dass für einen Bau Beihilfen aus Bundes- oder Landesmitteln gewährt werden, dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen/mit Zustimmung der hierzu berufenen Landesdienststellen getroffen werden),
10. Bestellung von Planern und Bauaufsichten,
11. Einstellung von Personal,
12. Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung,
13. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlungen,
14. die in Einjahresintervallen vorzunehmende Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959,
15. die Antragstellung an die Mitgliederversammlung, einen oder mehrere Geschäftsführer und deren Stellvertreter zu bestellen,
16. Überwachung der- Tätigkeit der(s) Geschäftsführer(s),
17. die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 25 und die allenfalls notwendige Veranlassung der Durchführung durch Beauftragte des Wasserverbandes,
18. die Veranlassung nicht im Voranschlag vorgesehener, dringlicher und notwendiger Ausgaben in der Höhe von maximal 10 % der Mitgliedsbeiträge einer Geschäftsperiode, wofür die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung bei deren nächsten Sitzung einzuholen ist.
19. (Bestellung des Fachbeirates).

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von 5 Mitgliedern, für die Dauer von 5 Jahren.
- (2) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- (3) Als Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied zu vertreten gesetzlich oder durch besondere Bevollmächtigung befugt ist.
Erlischt die gesetzliche Bevollmächtigung, scheidet das Vorstandsmitglied, sofern keine besondere Bevollmächtigung ausgesprochen wird, aus dem Vorstand aus. Ein durch eine besondere Bevollmächtigung in den Vorstand gewähltes Mitglied scheidet mit dem Entzug bzw. mit dem Erlöschen der Vollmacht aus dem Vorstand aus.

§ 14

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich oder wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder mittels eingeschriebenen Briefes verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Für die Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es der einfachen, nach Köpfen zu berechnenden Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

§ 15

Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegt:
 1. die Vertretung des Verbandes nach außen,
 2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 3. die Führung des Vorsitizes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem(n) Geschäftsführer(n) übertragen ist (sind),

5. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit § 16 nichts anderes regelt,
 6. die Zeichnung für den Verband; Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte begründet oder aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, oder aus denen Verbindlichkeiten für den Verband erwachsen, sind jedoch vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, soweit § 16 nichts anderes regelt.
- (2) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten und hierfür dessen nachträgliche Zustimmung einzuholen.
- (3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes seinem Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes.

§ 16

Geschäftsführer

- (1) Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Mit dem Bestellungsbeschluss ist zugleich auch dessen (deren) Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen.
- (2) Der (Die) Geschäftsführer hat (haben) in den ihm (ihnen) übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hierdurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

§ 17

Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen:

1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse,
2. die Prüfung des Rechnungsabschlusses,
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

§ 18

Wahl der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die die Wählbarkeit gemäß der in der NÖ Gemeinderatswahlordnung i.d.g.F. besitzen.

§ 19

Voranschlag

- (1) Die Dauer der Geschäftsperiode beträgt 1 Jahr, beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für jede Geschäftsperiode einen Entwurf des Voranschlages, der spätestens bis zum 30. September der dem Voranschlag vorangehenden Geschäftsperiode zu erstellen ist, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- (3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Erfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (6) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Absatz 4 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, wenn die Ausgabenüberschreitung insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes ausmacht.

§ 20

Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsabschluss, der vom Vorstand spätestens bis 31. März des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen ist, hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.
- (2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht, jedoch spätestens eine Woche nach dem in Absatz 1 angeführten Zeitpunkt zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes, der binnen maximal zwei Monaten abzuschließen ist, zuzuleiten.
- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 21

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. (Es wird empfohlen, diese Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der NÖ Landesbuchhaltung, Abteilung 4, auszuarbeiten.)
- (2) Der Obmann des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus.
- (3) Dauert die Geschäftsperiode mehr als ein Jahr, hat der Ausschuss weiters jedenfalls eine jährliche Abrechnung, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu erstellen (§ 88d Abs. 1 WRG 1959). Grundlage für die jährliche Abrechnung sind die einzelnen Ansätze des Voranschlages. Die jährliche Abrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 22

Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung ("Schlichtung") der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und dem Verband aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten sowie die Entscheidung (Schlichtspruch in Bescheidform) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt.

- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.
- (4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.
- (5) Soweit es sich um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes und Wahlvorganges, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen handelt sowie in den Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtspruches ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde (Dachverband, wenn nicht vorhanden: Landeshauptfrau) zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

§ 23

Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle und 3 Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte scheidet.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (4) Als Mitglieder der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, der die Wählbarkeit gemäß der in der NÖ Gemeinderatswahlordnung i.d.g.F. besitzen. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn diese Voraussetzung weggefallen ist.

§ 24

Verbandsbuch

Beim Verband ist ein Buch zu führen, das zu enthalten hat:

1. die Satzung,
2. alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen der Verbands- und Ortskanalisationsanlage,
3. alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen,

4. durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse,
5. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Verzeichnis der einbezogenen Liegenschaften und ihrer Eigentümer sowie der Verbandsanteile,
7. die Betriebsvorschrift für die Verbandsanlagen,
8. sonstige Urkunden, wie wasserrechtliche Bescheide.

§ 25

Maßnahmen in Notstandsfällen

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb treffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen (§ 95 Abs. 2 WRG 1959).

§ 26

Übertragung besonderer Aufgaben

- (1) Wird der Verband durch Verordnung berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergemeinschaften, über Gewässer, über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von jedermann zu gewähren (§ 95 Abs. 1 WRG 1959).
- (2)
- (3) Auf das Verfahren im übertragenen Wirkungsbereich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung (§ 97 Abs. 4 WRG).

§ 27

Aufsicht über den Verband

Der Verband unterliegt der Aufsicht der Landeshauptfrau von NÖ und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Allgemeines

- (1) Die Organe und Beauftragten des Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten.

Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband weiter

(§ 97 Abs. 1 WRG).

(Hinweis): Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG).

- (2) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz

(§ 97 Abs. 5 WRG).

§ 29

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 11 Abs. 6 dieser Satzungen seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn der Weiterbestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt. Wurde das Verbandsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf der Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck, oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.
- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach bescheidmäßigem Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.

Bemerkung: Ein solcher Ausspruch wird erst dann erwartet werden können, wenn alle die Auflösung des Verbandes betreffenden von der Aufsichtsbehörde zu treffenden Maßnahmen, wie Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, Liquidation des Verbandsvermögens im Sinne des § 95a WRG 1959, soweit dies nicht schon seitens des Verbandes geregelt wurde, erfüllt sind.



Marktgemeinde Reichenau an der Rax
 Heilklimatischer Luftkurort
 Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax
 Tel.: 02666 52206 Fax: DW 19
 gemeindeamt2651@reichenau.at
 www.reichenau.at

KUNDMACHUNG

Verordnung

Betrifft: **Griesleitenstraße vor der Liegenschaft Dr. Peter Grössenbrunner**
2651 Reichenau an der Rax, Prein 101 , Grdstk. 862/2, EZ 276, KG Klein- u. Großau,
Widmung in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Reichenau an der Rax.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenau an der Rax vom 27.06.2024, TOP 1.9., wird die in der Vermessungsurkunde vom 16.02.2024, GZ 15694, verfasst von der AREA Vermessung ZT GmbH., 2640 Gloggnitz, als

Trennstück 1 bezeichnete Fläche vom Grdstk. Nr. 862/2, EZ 276, KG Klein- und Großau
mit einem Ausmaß von 13 m² dem Grdstk. Nr. 1092/1, 491, KG Klein- und Großau

unter Hinweis auf die Widmungsänderung im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan auf „öffentliche Verkehrsfläche“, dem „Öffentlichen Gut“ der Marktgemeinde Reichenau an der Rax zugeschrieben.

Grundlage: Vermessungsurkunde vom 16.02.2024, GZ 15694, verfasst von der AREA Vermessung ZT GmbH., 2640 Gloggnitz.
 Die Vermessungsurkunde liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung, welche durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlossen wurde, tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Reichenau an der Rax, am 28.06.2024

Für den Gemeinderat der
 Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Johann Döllner, Bürgermeister

An der Amtstafel in Reichenau an der Rax

angeschlagen am

abgenommen am

Letter of Intent

Zwischen:

Marktgemeinde Reichenau an der Rax
Tourismus- und Wirtschaftsverein Raxregion
Tourismusverband Semmering-Rax-Schneeberg
WSV Sparkasse Prein an der Rax
RAX Cycling Club

Betreff: Nachhaltige Etablierung der Radkultur in der Rax Region

Wir, die unterzeichnenden Organisationen, erklären hiermit unsere Absicht, gemeinsam an der nachhaltigen Etablierung und Förderung der Radkultur in der Rax Region zu arbeiten. Im Bewusstsein der vielfältigen Vorteile, die der Radsport für unsere Region bietet, bekennen wir uns zu folgenden Prämissen:

Förderung der regionalen Identität:

Wir streben danach, das Gemeinschaftsgefühl und die Identifikation mit unserer Region durch gemeinsame Radinitiativen zu stärken. Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen sollen die Verbundenheit der Einwohner mit ihrer Heimat fördern und ein starkes Gemeinschaftsgefühl schaffen.

Verbesserung der Infrastruktur:

Wir verpflichten uns, gemeinsam Anstrengungen zur Schaffung und Instandhaltung von Radinfrastruktur zu unternehmen. Unser Ziel ist es, qualitativ hochwertige Rahmenbedingungen für die Radkultur zu entwickeln, die die gesamte Region umfassen und sowohl für Einheimische als auch für Touristen attraktiv sind.

Nachhaltige Mobilität:

Wir fördern das Radfahren als umweltfreundliche und gesundheitsbewusste Transportalternative. Durch gezielte Maßnahmen wollen wir den Anteil des Radverkehrs erhöhen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität leisten.

Touristische Attraktivität:

Unser Bestreben ist es, die Region als attraktives Ziel für Radtourismus zu positionieren. Durch Veranstaltungen, spezialisierte Radrouten und umfassende Services für Radfahrer wollen wir die Attraktivität unserer Region für Radtouristen steigern.

Wirtschaftliche Entwicklung:

Wir unterstützen lokale Unternehmen, indem wir den Radtourismus in das wirtschaftliche Konzept der Region integrieren. Die Förderung des Radtourismus soll zur Schaffung neuer Geschäftsmöglichkeiten und zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen.

Einbindung und Zusammenarbeit regionaler Vereine:

Wir setzen auf die enge Zusammenarbeit mit regionalen Vereinen, um vereinsübergreifende Synergien zu schaffen. Gemeinsame Projekte und Veranstaltungen sollen die Kräfte der Vereine bündeln und dadurch die Radkultur in der Region stärken. Die Vereine spielen eine zentrale Rolle bei der Förderung des Radfahrens und tragen zur Vernetzung und Zusammenarbeit innerhalb der Region bei.

Bildung und Sensibilisierung:

Wir setzen uns für die Aufklärung über die Vorteile des Radfahrens ein und schaffen ein Bewusstsein für die Bedeutung des kulturellen Erbes unserer Region. Durch Bildungsprogramme und Sensibilisierungsmaßnahmen wollen wir die Bevölkerung für das Radfahren begeistern und über dessen Vorteile informieren.

Verbesserung der Lebensqualität:

Unser Ziel ist es, die Lebensqualität in der Region zu steigern, indem wir sichere und zugängliche Mobilitätsoptionen für alle Altersgruppen bereitstellen. Der Ausbau der Radinfrastruktur soll dazu beitragen, dass alle Einwohner unabhängig von Alter und Fitnessniveau vom Radfahren profitieren können.

Wir sind fest entschlossen, durch unsere Zusammenarbeit einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Radkultur in der Rax Region zu leisten. Dieses Vorhaben soll nicht nur die Attraktivität und Lebensqualität unserer Region erhöhen, sondern auch einen nachhaltigen und positiven Einfluss auf die Umwelt und die lokale Wirtschaft haben.

Datum: 20.05.2024

Unterschriften der Vertreter der beteiligten Organisationen:

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Tourismus- und Wirtschaftsverein Raxregion

Tourismusverband Semmering-Rax-Schneeberg

WSV Sparkasse Prein an der Rax

RAX Cycling Club

Diese Absichtserklärung stellt die Grundlage für unsere zukünftige Zusammenarbeit dar und dient als Leitfaden für unsere gemeinsamen Aktivitäten zur Förderung der Radkultur in der Rax Region.